

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla,
Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1774 –**

Strafverfolgung in (einem zusammenwachsenden) Europa

Europa wächst zusammen. Mit dieser Entwicklung geht einher, dass sich die Europäische Kommission zunehmend mit strafrechtlichen Themen befasst und in diesem Bereich Initiativen ergreift. Beispiele sind die Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Korruption, des internationalen Drogenhandels, ganz allgemein der Organisierten Kriminalität, zum strafrechtlichen Schutz des Euro und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Das Ziel effektiver Strafverfolgung ist unstrittig. Strafrechtsbezogene Regelungen werden allerdings – der Struktur der Europäischen Union entsprechend – auf Beamten-ebene ausgehandelt. Dem Deutschen Bundestag bleibt nicht selten nur, sie in nationales Recht umzusetzen, vielfach ohne inhaltliche Spielräume. Durch das neue Instrument des Rahmenbeschlusses (Artikel 34 Abs. 2 lit. b EUV) dürfte sich der Spielraum für die nationalen Parlamente noch mehr verengen.

Eine Gruppe von Strafrechtslehrern hat unlängst im Auftrag des Europäischen Parlaments den Entwurf eines „Corpus Juris“ vorgelegt. Er enthält Bestimmungen zum Allgemeinen und Besonderen Teil des materiellen Strafrechts sowie grundlegende Regelungen zum Strafverfahrensrecht. Unmittelbar zielt der Entwurf auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften. Ausweislich seiner Einleitung versteht er sich sehr viel weitergehend als erster Schritt in Richtung auf die Schaffung eines einheitlichen europäischen Straf- und Strafverfahrensrechts. Das Europäische Parlament hat den Entwurf begrüßt und zum einen zum Ausdruck gebracht, dass es „nicht beabsichtigt ist, das Zustandekommen eines europäischen Strafgesetzbuches anzustreben“, zum anderen aber „den schrittweisen Aufbau eines europäischen Strafrechtssystems“ gefordert, wozu die Kommission ein „echtes Legislativprogramm“ zu erarbeiten habe (Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Strafverfahren im Rahmen der Europäischen Union [Corpus Juris] vom 13. April 1999 [Bundesratsdrucksache 276/99]).

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Cardiff den Rat und die Kommission beauftragt, ihm auf seiner Tagung in Wien einen Aktionsplan zu der Frage vorzulegen, „wie die Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts am bes-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Dezember 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ten umzusetzen sind“. Die Staats- und Regierungschefs bekräftigten ferner auf ihrer Tagung in Pörschach, dass sie diesem Thema große Bedeutung beimessen, und vereinbarten, im Oktober 1999 zu einer Sondertagung des Europäischen Rats in Tampere zusammenzutreten. Am 3. Dezember 1998 nahm der Rat (Justiz und Inneres) einen „Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ an (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 1999). In diesem Aktionsplan werden neben allgemeinen Prioritäten und Maßnahmen konkrete Vorschläge formuliert, die binnen zwei oder fünf Jahren ergriffen werden sollen; u. a. die Annäherung der Strafrechtsbestimmungen der Mitgliedstaaten z. B. für Falschmünzerei, Betrug und Fälschung bei anderen Zahlungsmitteln als Bargeld. In seiner Entschließung vom 13. April 1999 (EuB – EP 520) zum o. g. Aktionsplan vertritt das Europäische Parlament die Auffassung, dass „vor der künftigen Erweiterung der Union entscheidende Fortschritte im Bereich des Raums für Freiheit, Sicherheit und Recht erreicht werden müssen“ und „fordert den Rat und die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen umgehend zu verabschieden“ (Ziffer 15).

In einer Entschließung vom 27. November 1998 (Bundratsdrucksache 646/98 – Beschluss) hat der Bundesrat rasches grenzüberschreitendes Handeln, Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation sowie Beschleunigung und Vereinfachung der internationalen Zusammenarbeit angemahnt.

Das auch im Bereich der Strafrechtspflege zusammenwachsende Europa, das sich in den soeben geschilderten Aspekten spiegelt, macht eine grundsätzliche Standortbestimmung der grenzüberschreitenden Strafrechtspflege notwendig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Stellung des Deutschen Bundestages im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts.

A. Allgemeines

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass
 - auf kürzere Sicht
 - auf längere Sicht
 - a) ein einheitliches europäisches Strafrecht im materiellstrafrechtlichen Bereich
 - b) ein einheitliches europäisches Strafverfahrensrecht anzustreben ist?

Aus Sicht der Bundesregierung ist kurzfristig eine Angleichung von Rechtsvorschriften, die entweder dem Schutz von Rechtsgütern der Gemeinschaft selbst dienen (z. B. Schutz der finanziellen Interessen, Schutz der eigenen Organe vor Korruption) oder aber für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels (vgl. Artikel 31e des Vertrages über die Europäische Union) sowie des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit unerlässlich sind, anzustreben. Gleiches gilt für Rechtsvorschriften, die der Bekämpfung sonstiger Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dienen (vgl. auch Antwort zu Frage 14). Die Schaffung eines darüber hinausgehenden einheitlichen europäischen Strafrechts für den gesamten Bereich des materiellen Strafrechts hält die Bundesregierung indes jedenfalls auf kürzere Sicht nicht für möglich. Diese Einschätzung deckt sich mit der Auffassung des Europäischen Parlaments, welches in seiner Entschließung zu den Strafverfahren im Rahmen der Europäischen Union (Corpus Juris) vom 13. April 1999 (Bundratsdrucksache 276/99) betont, dass es kein europäisches Strafgesetzbuch anstrebt, sondern einen schritt-

weisen Aufbau eines Strafrechtssystems zur Bekämpfung und Verhütung des organisierten internationalen Verbrechens. Allerdings ist nach Ansicht der Bundesregierung auch in denjenigen Bereichen, in denen ein Tätigwerden der Europäischen Union erforderlich und sinnvoll ist, jeweils zu prüfen, welcher Grad an Rechtsangleichung notwendig ist, um zu gewährleisten, dass es in der Union keine „sicheren Häfen“ für Straftäter gibt. Dafür ist nicht unbedingt die Schaffung einheitlicher Strafvorschriften im Sinne eines Einheitsrechts mit gemeinsamen Definitionen, Tatbeständen und Sanktionen in allen Mitgliedstaaten notwendig, oftmals dürfte hier auch die Festlegung von Mindeststandards ausreichend sein.

2. Sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Strukturen des materiellen Strafrechts und der Strafrechtspflege in den Mitgliedstaaten der EU im Wesentlichen gleich?

Wie steht es mit den Traditionen, auf denen das Strafrecht wesentlich aufbaut (Unterschiede bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert aufzuführen)?

Zum materiellen Strafrecht:

Umfassende Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage liegen der Bundesregierung zurzeit nicht vor. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., derzeit eine rechtsvergleichende Strukturanalyse verschiedener Strafrechtssysteme durchführt. Mit ersten Ergebnissen ist bis Ende des Jahres zu rechnen.

Für verschiedene Einzelbereiche liegen veröffentlichte Erkenntnisse vor. Ein Beispiel ist hier das im Auftrag des bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom o. g. Max-Planck-Institut erstellte rechtsvergleichende Gutachten zum Korruptionsstrafrecht (Eser/Überhofen/Huber [Hrsg.], Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, Freiburg 1997). Es enthält eine Darstellung der Rechtslage in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in neun weiteren Staaten. Die Untersuchung kam zum Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung zum Ergebnis (aaO S. 786), dass die untersuchten Rechtsordnungen deutlich voneinander abweichen und keine durchgängige Gruppenbildung möglich sei. Die Bestimmungen seien zwar in Einzelpunkten jeweils ähnlich, aber nicht, sobald das Raster gröber werde. Sogar innerhalb der romanischen Rechtsordnungen seien trotz verwandter Vorschriften deutliche Unterschiede zu erkennen. Allerdings wird die Umsetzung der in den letzten Jahren beschlossenen internationalen strafrechtlichen Rechtsinstrumente zu einer verstärkten punktuellen Angleichung führen (vgl. Antwort zu Frage 5). Im Bereich des Umweltstrafrechts hat das Max-Planck-Institut noch umfassendere Untersuchungen durchgeführt, welche die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließen und die es seit 1991 in einer Reihe über „Arbeiten zum Umweltrecht“ veröffentlicht hat. Sie zeigen deutliche Strukturunterschiede, insbesondere was die Aufnahme einschlägiger Vorschriften in ein Strafgesetzbuch, in ein allgemeines Umweltschutzgesetz oder in spezifische Umweltgesetze sowie was deren Reichweite und Ausgestaltung als Erfolgsdelikt, als konkretes bzw. als abstraktes Gefährdungsdelikt angeht.

Zur Strafrechtspflege:

Die nachfolgenden Erkenntnisse der Bundesregierung beruhen auf den Antworten der Mitgliedstaaten der EU auf eine Befragung, die die Bundesregie-

rung aus Anlass der Großen Anfrage durchgeführt hat.¹⁾ Demgemäß sieht das Prozessrecht folgender Staaten die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens durch die jeweils zuständigen staatlichen Organe als erste Stufe des Strafverfahrens vor: Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergibt sich ein differenziertes Bild. Während in **Portugal**, ähnlich dem deutschen Strafprozessrecht, ausschließlich der Staatsanwaltschaft, die sich zur Durchführung von Ermittlungen der Polizei bedienen kann, die Sachherrschaft übertragen ist, werden in **Spanien** die Ermittlungen durch einen Untersuchungsrichter geleitet. In **Dänemark**, **Finnland** und **Irland** ist diese Aufgabe dagegen den Polizeibehörden übertragen. **Frankreich**, **Griechenland**, die **Niederlande** und **Österreich** kennen eine Zweiteilung des Ermittlungsverfahrens in Phasen staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Verantwortlichkeit. In **Schweden** schließlich richtet sich die Sachherrschaft von Staatsanwaltschaft oder Polizei aufgrund einer Vereinbarung des Generalstaatsanwaltes mit der nationalen Polizeibehörde nach der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Straftat.

Unterschiede in den Verfahrensordnungen ergeben sich auch hinsichtlich der Geltung des Legalitätsprinzips. Während die zuständigen Organe in **Griechenland**, **Österreich**, **Portugal** und **Schweden** grundsätzlich bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zur Aufnahme von Ermittlungen und im Falle einer positiven Verurteilungsprognose zur Anklageerhebung oder einer ihr entsprechenden Handlung (Vorladung des Beschuldigten vor das zuständige Strafgericht beziehungsweise Übersendung der Ermittlungsakten an dieses) verpflichtet sind, steht dies in **Dänemark**, **Frankreich** und den **Niederlanden** im Ermessen der jeweiligen Behörde (Opportunitätsprinzip).

In allen genannten Mitgliedstaaten sind die jeweiligen Ermittlungsbehörden zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet, so dass auch den Beschuldigten entlastende Umstände zu untersuchen sind. Begrenzt wird diese Pflicht in verschiedenen Ländern durch in unterschiedlichem Umfang bestehende Beschlagnahmeverbote. Soweit ein Zeuge aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, kann in **Dänemark**, **Finnland**, den **Niederlanden**, **Österreich** sowie **Portugal** die Beschlagnahme von Beweisgegenständen ausgeschlossen sein. Hierbei sind nationale Unterschiede hinsichtlich der privilegierten Berufsgruppen festzustellen, wobei zumindest Ärzte ausnahmslos erfasst sind. Die Verfahrensordnung **Frankreichs** kennt lediglich die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei gegen Berufsgeheimnisträger gerichteten Beschlagnahmen für die Wahrung des Geheimnisses Sorge zu tragen. Darüber hinaus normiert das Strafverfahrensrecht **Finnlands** Beschlagnahmeverbote zugunsten dem Beschuldigten nahestehender Personen (insbesondere Verlobte, Ehegatten und Abkömmlinge). **Griechenland** kennt keine Beschlagnahmeverbote zugunsten zeugnisverweigerungsberechtigter Personen.

Soweit im Rahmen der Ermittlungen in verfassungsrechtliche Grundfreiheiten des Beschuldigten oder Dritten eingegriffen werden soll, kann dies in allen Mitgliedstaaten eine vorherige richterliche Anordnung oder Genehmigung erforder-

¹⁾ Die Antworten zu den Fragen 2, 4, 5, 7, 12, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 36, 37 und 45 beruhen auf einer aktuellen Anfrage in den EU-Mitgliedstaaten, die jedoch lediglich von Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, den Niederlanden, Portugal und Spanien beantwortet wurde. Dänemark und Schweden haben jeweils Handbücher und Gesetzestexte zu ihrem materiellen Strafrecht und zur Strafrechtspflege übermittelt ohne auf die Einzelfragen einzugehen. Die Beantwortung der Einzelfragen unterscheidet sich in der Qualität von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Die Auswertung kann daher lediglich als Überblick, nicht jedoch als repräsentative Studie gewertet werden.

dern, in deren Rahmen die gesetzlichen Voraussetzungen der Maßnahme geprüft werden. Die Untersuchungshaft kann ausnahmslos nur richterlich angeordnet werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen obliegt es überwiegend der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist und Anklage erhoben werden soll (**Dänemark** [wobei Polizei und Staatsanwaltschaft allerdings auf lokaler Ebene miteinander verschmolzen sind], **Finnland, Niederlande, Österreich, Portugal und Schweden**). In **Spanien** ist hiermit der Untersuchungsrichter betraut. In **Irland** ist diese Kompetenz grundsätzlich der Polizeibehörde übertragen, wobei zuvor – bei bestimmten schwerwiegenden Taten zwingend – eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden kann. In **Griechenland** und **Frankreich** erhebt die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls Anklage, wenn ein gerichtliches Untersuchungsverfahren nicht durchgeführt worden, ist, anderenfalls wirkt die Staatsanwaltschaft an der Entscheidung lediglich mit (Griechenland) oder es entscheidet der mit der Sache befasste Untersuchungsrichter (Frankreich). Hinsichtlich der Möglichkeiten einer Verfahrensbeendigung entsprechend den Regelungen der §§ 153, 153a, 154, 154a StPO wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten der Justizminister/die Justizministerin auf nationaler Ebene für die Staatsanwaltschaft verantwortlich. Ausnahmen bilden hierbei **Irland** und **Finnland**. Zumindest in **Dänemark, Griechenland, den Niederlanden und Österreich** besteht ein ministerielles Weisungsrecht, das sich auch auf die Behandlung einzelner Verfahren beziehen kann.

Die Grundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung gehören – soweit es der Bundesregierung aufgrund der Rückmeldungen auf die Befragung der Mitgliedstaaten ersichtlich ist – mit Ausnahmen und Abweichungen im Einzelnen zum gesicherten Rechtsstandard der Mitgliedstaaten. Ebenso verhält es sich mit dem Recht auf Verteidigung und auf freie Auswahl des Verteidigers. Erhebliche Unterschiede bestehen beim Untersuchungsgrundsatz, beim Beweisrecht (Antragsrechte, Verwertungsverbote) und insbesondere beim Rechtsmittelrecht. Auf die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erstellte rechtsvergleichende Untersuchung zu Rechtsmitteln im Strafverfahren wird hingewiesen.

Soweit die Mitgliedstaaten auf die Umfrage des Bundesministeriums der Justiz geantwortet haben, können im Übrigen unterschiedliche Strukturen den Antworten zu den nachfolgenden Fragen entnommen werden.

3. Könnte – unabhängig von der Frage der Wünschbarkeit – ein einheitliches Straf- und Strafverfahrensrecht mit Blick auf die in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen kriminalpolitischen Grundeinstellungen, die verschiedenen Sprachen sowie das Strafrechtverständnis in der Bevölkerung nach Auffassung der Bundesregierung
 - a) überhaupt,
 - b) in absehbarer Zeitverwirklicht werden?

Die Frage lässt sich im Hinblick auf die noch ausstehenden Ergebnisse der in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Untersuchung des Max-Planck-Instituts in Freiburg i. Br. derzeit nicht abschließend beantworten.

Vor dem Hintergrund der bereits in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellten, auf verschiedenen Rechtstraditionen beruhenden, Strukturunterschieden des Straf- und Strafverfahrensrechts der Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung jedoch erhebliche Zweifel daran, dass zumindest in absehbarer Zeit ein einheitliches europäisches materielles Strafrecht oder Strafprozessrecht verwirklicht werden könnte. Eine Annäherung der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen in diesen Bereichen erscheint alleine als langfristige Zielvorstellung denkbar.

4. a) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass außer Deutschland nur Portugal in gleicher Weise zwischen (Kriminal-)Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht unterscheidet?

Trotz der genannten Umfrage in den Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung umfassende Erkenntnisse zurzeit nicht vor. Außer **Portugal** dürften noch **Schweden**, die **Niederlande**, **Österreich** und **Spanien** zwischen (Kriminal-)Strafrecht („Criminal Offences“) und Ordnungswidrigkeitenrecht („Administrative Offences“) unterscheiden. Im Einzelnen können jedoch insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereiches, der Sanktionsmöglichkeiten und der gerichtlichen Kontrolle Unterschiede zum deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht bestehen.

- b) Könnte bei einer Vereinheitlichung des Straf- und Strafverfahrensrechts an dieser traditionellen und bewährten Zweiteilung in Deutschland festgehalten werden?

Wie bereits erläutert (siehe Antwort zu Frage 1), ist eine derart umfassende Vereinheitlichung dieser Bereiche, die sogar den Bereich des bloßen „Ordnungsunrechts“ erfassen würde, weder in Sicht noch geboten. Davon abgesehen zeigt die Antwort zu Frage 4a, dass Deutschland mit seinem Regelungskonzept nicht alleine steht.

- c) Überwiegt außerhalb Deutschlands das Verständnis der Strafe als „sozialethischer Schuldvorwurf“?

Falls nein: Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung daraus?

Strafe ist auch nach deutschem Verständnis kein „sozialethischer Schuldvorwurf“, sondern Strafe setzt Schuld voraus (BVerfGE 20, 323/331). Schuld ist dabei die (sozialethische) Vorwerfbarkeit des strafbaren Verhaltens (BVerfGE 20, 323/331). Soweit die Mitgliedstaaten auf die Umfrage des Bundesministeriums der Justiz geantwortet haben, wurde zum Verständnis der Schuld Folgendes mitgeteilt:

In **Dänemark** wird unter dem Begriff Schuld das subjektive Tatbestandselement (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) verstanden. Grundsätzlich bedarf es eines Verschuldens, um strafrechtliche Verantwortlichkeit herbeizuführen. Daneben gibt es aber auch für vereinzelte Delikte eine Strafbarkeit ohne Schuld („strict liability“).

In **Finnland** ist Schuld Voraussetzung und Grenze für eine Bestrafung. Der Begriff ist dort gesetzlich nicht näher definiert. Da sich das bisherige finnische

Strafrecht (eine Reform ist beabsichtigt) jedoch stark am deutschen Recht orientiert, und auch dort (im begrenzten Umfang) für Kleinstverstöße (z. B. Parkverstöße im Straßenverkehr etc.) eine Art Ordnungswidrigkeitenrecht existiert, kann davon ausgegangen werden, dass ein dem deutschen vergleichbares Schuldverständnis besteht.

Im **französischen** Strafgesetzbuch wird der Begriff Schuld nicht ausdrücklich verwendet. Allein das Erfordernis des Vorsatzes, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, wird in Artikel 121-3 des neuen Strafgesetzbuches aufgeführt. Artikel 121-1 verwendet den Begriff „Verantwortlichkeit“.

In **Griechenland** ist Schuld Voraussetzung und Grenze einer Bestrafung. Schuld wird dort definiert als Urteil, dass ein bestimmter Akt der einen (positiven oder negativen) sozialen Wert hat, dem Gesetzesübertreter vorgeworfen werden kann.

In **Irland** ist Schuld Voraussetzung der Bestrafung. Ein System der „strict liability“ besteht dort nicht. Auf die Frage, wie Schuld im irischen Strafrecht definiert ist, heißt es in der Antwort Irlands:

Eine Person ist schuldig, wenn sie jenseits vernünftiger Zweifel wegen einer Handlung durch ein verfassungsmäßiges Strafgericht für strafrechtlich verantwortlich befunden wird. Strafrechtliche Verantwortlichkeit beruht (a) beim Gesetz, das die spezifische Handlung zum Tatzeitpunkt unter Strafe stellt, (b) einer gegen dieses Gesetz verstößenden Handlung, (c) der Erfüllung der subjektiven Tatbestandselemente, (d) dem Nichtvorliegen von Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- und Strafausschließungsgründen („defences“).

In **Österreich** hat Schuld strafbegründende und strafbegrenzende Funktion. Bei der Prüfung der Schuld auf der 3. Stufe des Verbrechensaufbaus wird geprüft, ob das Verhalten einer bestimmten Person, also das von ihr verwirklichte Unrecht, dieser Person unter strafrechtlichen Gesichtspunkten persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Es wird folglich mit der Schuldfeststellung ein „Unwerturteil über den Täter“ gefällt.

In den **Niederlanden** verlangen fast alle Straftatbestände ausdrücklich oder inzident entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Ohne Schuld gibt es dort keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Eine strafbegrenzende Funktion der Schuld wurde vom holländischen Obersten Gerichtshof zurückgewiesen, gleichwohl wird dem Maß der Schuld bei der Strafzumessung großes Gewicht beigemessen. Eine Definition des Begriffes Schuld enthält das niederländische Strafrecht nicht.

In **Portugal** gilt das Schuldprinzip. Es wird dort u. a. aus der Garantie der Menschenwürde gefolgert. Eine Definition des Begriffes Schuld enthält das portugiesische Strafrecht nicht. Verstanden wird dort Schuld als das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

In **Spanien** gilt ebenfalls das Schuldprinzip. Schuld bedeutet dort Vorwerfbarkeit, das Wissen um die Rechtswidrigkeit und die „Zumutbarkeit“.

In **Schweden** scheint der Begriff Schuld keine vergleichbare Rolle zu spielen. Bei der Frage der Strafbegründung kommt es dort auf das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit an. Bei der Frage der Strafzumessung wird dort nach der Strafwürdigkeit („penal value“) gefragt. Zu Letzterer zählen eine Vielzahl von Strafzumessungsgesichtspunkten.

Ein einheitliches Verständnis des Begriffes Schuld und eine einheitliche Funktion der Schuld lässt sich in den Mitgliedstaaten nicht feststellen. Indes dürfte das Verständnis von Schuld in den Mitgliedstaaten, deren Strafrecht vom deutschen StGB beeinflusst ist bzw. die die Unterscheidung zwischen Ordnungs-

widrigkeiten und Strafrecht kennen, dem deutschen Verständnis vergleichbar sein.

5. Zeigt die aktuelle Entwicklung im nationalen europäischen Strafrecht/ Strafverfahrensrecht (etwa in Italien und Spanien) und im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe (etwa aktuelle Übereinkommen samt Vorbehalten usw.) nach Einschätzung der Bundesregierung einen Trend in Richtung auf mehr oder weniger Vereinheitlichung?

Falls ja: In welche Richtung geht dieser Trend?

Über die aktuelle Entwicklung im nationalen Strafrecht anderer EU-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung lediglich punktuell Kenntnisse aus den in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Untersuchungen des Max-Planck-Instituts in Freiburg i. Br. und den Darstellungen anderer Mitgliedstaaten in den Gremien der EU oder anderer internationaler Organisationen oder aus der Umsetzungskontrolle internationaler Rechtsinstrumente vor. Dabei zeigt sich eine deutliche Tendenz in Richtung auf eine punktuelle Rechtsvereinheitlichung vor allem in den stetig zunehmenden Bereichen, in denen internationale Rechtsinstrumente existieren. So hat zum Beispiel bei den Geldfälschungsdelikten bereits das Internationale Abkommen über Falschmünzerei, dem nun auch Luxemburg und Schweden als die letzten beiden Nichtvertragsstaaten aus dem Kreis der EU-Mitglieder beitreten wollen, die Schaffung eines Mindeststandards bewirkt. Dieser Standard soll nun durch einen Rahmenbeschluss der EU ergänzt werden. Sehr deutliche Tendenzen hin auf eine Rechtsangleichung zeigt auch das Korruptionsstrafrecht. Während die Bestechung eigener Amtsträger in allen Mitgliedstaaten schon seit jeher strafbar ist, wurden und werden nun vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsinstrumente, die bei EU, Europarat und OECD ausgehandelt wurden, die Strafvorschriften auch auf die Bestechung ausländischer Amtsträger und Amtsträger internationaler Organisationen erweitert. Durch die Gemeinsame Maßnahme der EU vom 22. Dezember 1998 betreffend die Bestechung im privaten Sektor und das Strafrechtsübereinkommen des Europarats wird diese Angleichungstendenz auch auf Bestechungshandlungen im privaten geschäftlichen Verkehr ausgedehnt. Als weitere Bereiche sind hier die mit der organisierten Kriminalität in Zusammenhang stehenden Straftaten, insbesondere die Geldwäsche, sowie Menschenhandel, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern zu nennen.

Im Bereich des Ermittlungsverfahrens hat die Bundesregierung von einem in Österreich in Aussicht genommenen Reformvorhaben Kenntnis. Danach soll insbesondere die bislang bestehende richterliche Voruntersuchung zugunsten eines einheitlichen, von der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei geführten, Ermittlungsverfahrens entfallen. Die der Bundesregierung bekannten Reformvorhaben des Strafverfahrensrechts in anderen Mitgliedstaaten ergeben im Übrigen kein einheitliches Bild und lassen Rückschlüsse auf einen wie auch immer gearteten Trend nicht zu.

6. In welchem Rahmen wäre Rechtsvereinheitlichung im materiellen Strafrecht und im Strafverfahrensrecht nach dem Amsterdamer Vertrag auf europäischer Ebene zulässig?

Insbesondere:

- a) Welche Kompetenzen gibt nach Auffassung der Bundesregierung Artikel 280 EGV?

Könnten ein Allgemeiner oder Besonderer Teil des Strafrechts oder die Regelung von Ermittlungsbefugnissen bzw. Querschnittsregelungen zu beidem bereits heute auf Artikel 280 EGV gestützt werden?

- b) Steht das Subsidiaritätsprinzip einer umfassenden oder teilweisen Rechtsvereinheitlichung entgegen?

Den Rahmen für eine Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene im materiellen Strafrecht und im Strafverfahrensrecht bilden nach dem Amsterdamer Vertrag die Artikel 29 und 31 des Vertrags über die Europäische Union. Für das materielle Strafrecht ist nach Artikel 29 letzter Anstrich die Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit dies erforderlich ist, insbesondere gemäß Artikel 31 Buchstabe e möglich, nämlich durch schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und Drogenhandel. Ob darüber hinaus eine materielle Rechtsangleichung zulässig ist, steht nicht eindeutig fest. Nach zutreffender Auffassung erscheint es denkbar, dass eine weitergehende materielle Rechtsangleichung zumindest in Zusammenhang mit anderen Buchstaben des Artikels 31 insbesondere dem Buchstaben c erfolgt, der Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung der Zusammenarbeit erforderlich ist. Hinsichtlich des Strafprozessrechts kann Artikel 31 Buchstabe a bis d für Harmonisierungsschritte herangezogen werden, wobei wiederum dem Buchstaben c über die Gewährleistung der Vereinbarkeit der Vorschriften der Mitgliedstaaten die größte Bedeutung zukommt.

Die Bedeutung des Artikels 280 EGV wird unterschiedlich beurteilt. Eine Kompetenz für den Gemeinschaftsgesetzgeber enthält nur Absatz 4. Nach seinem Satz 1 beschließt der Rat zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten. Nach Satz 2 bleiben jedoch die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege von diesen Maßnahmen unberührt. Die Bundesregierung hat aus Satz 2 in ihrer Denkschrift zum Vertrag von Amsterdam gefolgert, dass das Strafrecht und Prozessrecht von der Regelungsmöglichkeit ausgeschlossen sind. Für den strafrechtlichen Bereich gelten nach der Denkschrift die besonderen Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Es gibt keinen Anlass, von dieser Auffassung abzuweichen. Nach dieser Auslegung könnten ein Allgemeiner oder Besonderer Teil des Strafrechts oder die Regelung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse oder Querschnittsregelungen hierzu nicht auf Artikel 280 des EG-Vertrages gestützt werden.

Das Subsidiaritätsprinzip des Artikels 5 Abs. 2 des EG-Vertrages, das nach Artikel 2 letzter Satz des EU-Vertrages auch in der dritten Säule gilt, ist ein Grundsatz, der die Ausübung bestehender Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall begrenzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die einschlägigen Artikel 29 und 31 des EU-Vertrages die Handlungsmöglichkeiten spezifisch umschreiben und teilweise selbst auf die Erforderlichkeit abstellen. Das Subsidiaritätsprinzip steht nicht generell der Ausübung der durch den EUV eröffneten Handlungsmöglichkeiten in Strafsachen entgegen. Vielmehr wird bei jeder einzelnen Maßnahme die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips konkret zu prüfen sein.

7. Kennen alle Mitgliedstaaten der EU ein eigenständiges Jugendstrafrecht?

Sofern sie ein solches kennen: Wie stellt es sich in den Grundzügen dar (namentlich Altersgrenzen einschließlich Heranwachsender; Sanktionen, insbesondere Stellenwert der (Freiheits-)Strafe; Untersuchungshaft; Zusammenarbeit mit Organen der Jugendhilfe – bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert auführen)?

In **Finnland** gibt es kein eigenständiges Jugendstrafrecht, aber Sondervorschriften für jugendliche Straftäter. Die Strafmündigkeit beginnt mit 15 Jahren.

Der wesentliche Unterschied im Bereich der Sanktionierung von jungen Straftätern und erwachsenen Straftätern besteht darin, dass bei Straftätern unter 18 Jahren ein milderer Strafrahmen zu beachten ist. Freiheitsstrafen ohne Bewährung dürfen bei unter 18-Jährigen nur ausnahmsweise verhängt werden. Lebenslange Freiheitsstrafen können gegen diese Altersgruppe nicht verhängt werden.

Seit 1997 ist zunächst probeweise für 5 Jahre die Möglichkeit eröffnet worden, bei Tätern, die zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt waren, statt einer Freiheitsstrafe mit Bewährung einen Jugenddienst, der aus gemeinnütziger Arbeit mit begleitenden Hilfsprogrammen und intensiver Beaufsichtigung besteht, anzuordnen.

Für das Gerichtsverfahren gelten besondere Fristen, wenn der Beschuldigte noch nicht 18 Jahre alt ist. Wird eine Person unter 18 Jahren angeklagt, so kann das Gericht anordnen, dass die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen wird. Nach dem Jugendhilfegesetz soll ein Vertreter der städtischen Sozialbehörde bei den Ermittlungen wegen der Straftat und bei Gericht anwesend sein, wenn der Beschuldigte, als die Tat begangen wurde, noch nicht 18 Jahre alt war.

In **Frankreich** existiert ein eigenständiges Jugendstrafrecht. Die Strafmündigkeit beginnt mit 13 Jahren. Das Erwachsenenstrafrecht ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres anzuwenden. Von 13 bis 16 Jahren darf die Freiheitsstrafe die Hälfte der in einem vergleichbaren Fall üblicherweise bei Erwachsenen zu verhängenden Strafe nicht überschreiten.

Von 13 bis 16 Jahren ist die Untersuchungshaft die Ausnahme und darf nur bei Verbrechen Anwendung finden. Die Maßnahme muss zudem unabdingbar sein. Außerdem darf die Untersuchungshaft 6 Monate nicht überschreiten und kann ausnahmsweise einmal verlängert werden. Ab einem Alter von 16 Jahren ist die Anordnung von Untersuchungshaft grundsätzlich auch bei Vergehen möglich, jedoch darf sie einen Monat nicht überschreiten und kann ausnahmsweise einmal verlängert werden. Bei Verbrechen darf die Untersuchungshaft bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

Im jugendstrafrechtlichen Verfahren existieren Sonderregelungen, insbesondere hinsichtlich des Polizeigewahrsams, der Untersuchungshaft, der Öffentlichkeit der Verhandlungen, des möglichen Ausschlusses des Minderjährigen von der Teilnahme an der Sitzung etc. Bei den Gerichten ist ein Erziehungsdienst eingerichtet, dessen Aufgabe darin besteht, mit den Verantwortlichen der sozialen Dienste die Erziehungs- und Hilfemaßnahmen zu koordinieren.

In **Griechenland** gibt es kein eigenständiges Jugendstrafrecht. Das Strafgesetzbuch und das Strafverfahrensgesetz enthalten aber besondere Vorschriften für junge Straftäter. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres gelten diese Sondervorschriften nicht mehr. Junge Menschen werden ab diesem Zeitpunkt strafrechtlich in vollem Umfang wie Erwachsene behandelt.

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahrs sind Minderjährige in keiner Weise strafrechtlich verantwortlich. Kinder (7 bis 12 Jahre) und Jugendliche (13 bis 17 Jahre) unterliegen in erster Linie erzieherischen oder therapeutischen Maßnahmen. Jugendliche können aber auch Strafmaßnahmen zur Besserung (Strafe mit flexiblen Grenzen des Freiheitsentzugs in einer Besserungsanstalt) unterzogen werden. Weitere Maßnahmen sind die Betrauung der Eltern, Vormunde, Schutzverbände, Sozialarbeiter mit der Aufsicht über den Straftäter, der Verweis und die Überweisung in eine Besserungsanstalt.

Untersuchungshaft kann für den minderjährigen Jugendlichen (13 bis 17 Jahre alt) grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie bei einem Erwachsenen angeordnet werden, wenn die Straftat mit Haftstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

Verhandlungen gegen Minderjährige finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Jugendgerichtshilfe berichtet vor Gericht über die Persönlichkeit des Minderjährigen und macht Sanktionsvorschläge.

In **Irland** liegt die derzeitige Strafmündigkeitsgrenze bei 7 Jahren. Zukünftig soll diese auf 12 Jahren angehoben werden. Das Jugendstrafrecht soll dann einheitlich für alle Personen unter 18 Jahren gelten. Kinder und Jugendliche, denen die Begehung schwerer Straftaten vorgeworfen wird, werden vor Gericht grundsätzlich wie Erwachsene behandelt.

Als Sanktionsmöglichkeiten kommt die Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe oder einer Entschädigung, die Auferlegung einer „Gemeinschaftssanktion“ oder die Anordnung der Haft in Betracht. Nach geltendem Recht können die Gerichte auch zu einer Entschädigungszahlung verpflichten. In Zukunft soll das Gericht auch den Eltern eines straffälligen Jugendlichen eine entsprechende Auflage erteilen können.

Dem Gericht ist für jeden wegen einer Straftat verurteilten Jugendlichen ein Bericht eines Bewährungshelfers vorzulegen, außer wenn das Gericht eine geringfügige Anordnung wie die Verhängung einer Geldstrafe beabsichtigt oder wenn dem Gericht bereits ein aktueller Bericht über den betreffenden Jugendlichen vorliegt.

In den **Niederlanden** gibt es auch ein spezielles Jugendstrafrecht. Die Strafmündigkeit beginnt mit 12 Jahren. Es werden drei Altersgruppen (12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20 Jahre) unterschieden. Bei den 12- bis 15-Jährigen kommt ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung, wobei das Maximum der nach Jugendstrafrecht zu verhängenden Höchststrafe um 50 % reduziert wird. Bei der zweiten Gruppe ist ebenfalls grundsätzlich Jugendstrafrecht anzuwenden. Allerdings kann der Richter auch Strafen aus dem Erwachsenenstrafrecht entnehmen, wenn er diese wegen der Schwere des begangenen Delikts, der Persönlichkeitsstruktur des Täters oder wegen der sonstigen Tatumstände für angemessen hält. Bei der zuletzt genannten Altersgruppe findet hingegen grundsätzlich Erwachsenenstrafrecht Anwendung. Der Richter kann aber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und der Tatumstände jugendstrafrechtliche Sanktionen anordnen.

Das Jugendstrafrecht enthält abgestufte Reaktionsmöglichkeiten wie das Absehen von Verfolgung bereits durch die Polizei, wenn der Verdächtige an einer bestimmten, durch „Haltbüros“, vermittelten Maßnahme teilnimmt. Die „Haltbüros“ stehen unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Als alternative Sanktionen zu Jugendstrafe und Geldstrafe stehen gemeinnützige Arbeit, Schadensausgleich und Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung. Ergänzende Strafen sind Geldbuße und Entzug der Fahrerlaubnis. Weitere mögliche Maßnahmen sind die Mitarbeit in einer Jugendeinrichtung sowie Verfall und Einziehung.

Grundsätzlich sind Jugendgerichtsverfahren nicht öffentlich. Die Eltern oder der Vormund werden im Prozess geladen, und die persönliche Anwesenheit des Verdächtigen wird regelmäßig verlangt. Die Beiordnung eines Anwalts erfolgt bereits zu Beginn der Ermittlungen. Der „Raad voor de Kinderbescherming“ hat die Pflicht, den Staatsanwalt und den Richter über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Verdächtigen zu informieren.

Untersuchungshaft kann grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie im Erwachsenenstrafrecht zur Sicherstellung des Erscheinens des Verdächtigen in der Hauptverhandlung angeordnet werden. Im Jugendstrafrecht gilt aber der Grundsatz der Haftvermeidung.

Österreich verfügt ebenfalls über ein eigenes Jugendstrafrecht. Die Strafmündigkeit tritt mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Ein Jugendlicher ist nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen, nach dieser Einsicht zu handeln oder wenn er vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen spezialpräventiven Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist. Das Erwachsenenstrafrecht ist auf Personen anzuwenden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Familienrechtliche und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen können bereits durch den Strafrichter angeordnet werden. Ferner bestehen die Möglichkeiten des Schuldspruchs ohne Strafe, des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe und der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen, bei Jugendlichen in der Regel unter Herabsetzung des Höchstmaßes der Strafdrohung auf die Hälfte. Dem Gedanken des Opferschutzes und der Wiedergutmachung wird vor allem im Rahmen des außergerichtlichen Tauschgleichs sowie anderer Diversionsformen Rechnung getragen.

Bei der Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen dürfen zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft die hiermit verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen. Ferner ist gegenüber Jugendlichen die Untersuchungshaft nicht anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, wenn ihr Zweck bereits durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Im Jugendstrafverfahren bestehen vom allgemeinen Strafverfahrensrecht abweichende örtliche und sachliche Zuständigkeiten sowie eine besondere Gerichtszusammensetzung. Die Öffentlichkeit ist von Amts wegen oder auf Antrag bei einer Hauptverhandlung und bei der Urteilsverkündung auszuschließen, wenn dies im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Ferner werden dem gesetzlichen Vertreter besondere Rechte eingeräumt. Die Jugendgerichtshilfe unterstützt das Gericht und die Staatsanwaltschaft durch mündliche oder schriftliche Berichte, führt besondere Jugenderhebungen durch und macht Vorschläge für jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen etc.

In **Portugal** gibt es besondere gesetzliche Regelungen für junge Erwachsene (zwischen 16 und 21 Jahren), die bereits schuldfähig sind sowie ein eigenes Gesetz für Minderjährige unter 16 Jahren, die Straftaten begehen (Erziehungsschutzgesetz).

Nach dem neuen Erziehungsschutzgesetz, das noch nicht in Kraft getreten ist, sind folgende Sanktionen für straffällige Minderjährige unter 16 Jahren möglich:

Verwarnung; Verbot des Führens von Krafträdern oder die dazu erforderliche Fahrerlaubnis zu erlangen; Entschuldigung; Wiedergutmachung des Schadens; Erbringen wirtschaftlicher Leistungen oder gemeinnütziger Arbeiten; Vor-

schreiben von Verhaltensregeln; Auflagen; Teilnahme an Erziehungsprogrammen; erzieherische Begleitung; Unterbringung in einem Erziehungszentrum.

Die einzige Möglichkeit, Minderjährigen unter 16 Jahren die Freiheit zu entziehen, ist die Unterbringung in einem Erziehungszentrum. Diese Maßnahme kann nur angewendet werden, wenn der Minderjährige älter als 14 Jahre ist und ein Verbrechen, das im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren bedroht ist, oder mehrfach gegen die Person gerichtete Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens drei Jahren bestraft werden, begangen hat. Bei Personen über 16 Jahren ist die Anordnung der Untersuchungshaft gemäß den allgemeinen strafprozessualen Bestimmungen möglich.

Im Bereich des Jugendstrafrechts arbeitet das Institut für soziale Wiedereingliederung als Hilfsorgan der Justizverwaltung mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört beispielsweise das Verfassen von Berichten, die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen und die Unterstützung der Jugendlichen und ihrer Familien.

Spanien verfügt ebenfalls über ein eigenständiges Jugendstrafrecht. Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Innerhalb der Anwendbarkeit des Gesetzes und bei der Abstufung der Folgen der begangenen Tat wird zwischen den 14- bis 16-Jährigen und den 17- bis 18-Jährigen unterschieden. Das Erwachsenenstrafrecht findet nach Vollendung des 18. Lebensjahres Anwendung. Der Richter kann das Gesetz zur Regelung strafrechtlicher Verantwortlichkeit Minderjähriger auch auf Personen über 18 bis unter 21 Jahren unter Berücksichtigung des Reifegrads des Täters und der Art und Schwere der Tat anwenden.

Gegen Minderjährige können folgende Maßnahmen verhängt werden:

Unterbringung im offenen, halboffenen oder geschlossenen Vollzug; therapeutische Unterbringung; ambulante Behandlung; Betreuung in einer Tagesstätte; Wochenendaufenthalt; Freiheit mit Meldepflicht; Zusammenleben mit anderen Personen; Familie oder Erziehungsgruppe; gemeinnützige Leistungen; Erfüllung von sozialerzieherischen Aufgaben; Verwarnung und Entziehungen der Fahrerlaubnis für Mopeds oder Kraftfahrzeuge; Entziehung von behördlichen Genehmigungen für die Jagd oder für Zwecke anderer Art. Eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug darf nur erfolgen, wenn bei der Begehung der Tat Gewalt angewendet oder Personen bedroht oder deren Leben oder körperliche Unversehrtheit schwer gefährdet wurde.

Besondere Bedeutung haben auch die Wiedergutmachung des verursachten Schadens und der Täter-Opfer-Ausgleich, die zur Einstellung des Verfahrens führen können.

Als einstweilige Maßnahme oder zum Schutz des Minderjährigen kann die Unterbringung in einem Zentrum angeordnet werden. Diese Maßnahme ist grundsätzlich auf eine Dauer von höchstens 3 Monaten beschränkt.

Die Betreuung im jugendstrafrechtlichen Verfahren obliegt den sozialen Diensten.

B. Strafrecht Allgemeiner Teil

8. Sieht die Bundesregierung ein Bedürfnis für die Schaffung eines europäischen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs?

Derzeit nicht.

9. Hat es in der Vergangenheit Probleme gegeben, weil die „Allgemeinen Teile“ des Strafrechts in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich sind?

Wenn ja: Welche?

Probleme konnten im Auslieferungsbereich dadurch entstehen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Verjährungsfristen für bestimmte Straftaten vorsehen. Nach Artikel 10 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369 ff.) wird die Auslieferung nämlich dann nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt sind. Dieses Problem ist jedoch geheilt durch Artikel 8 des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996 (BGBl. 1998 II S. 2254 ff.), wonach die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats verjährt ist. Das Übereinkommen ist bisher jedoch noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden.

Bei der Überstellung verurteilter Personen können Probleme dann entstehen, wenn gemäß § 63 StGB die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde, der Mitgliedstaat, in den überstellt werden soll, diese Maßregel jedoch nicht vorsieht. Die Überstellung muss dann scheitern.

Im Rechtshilfebereich treten im Bereich des Verfalls und der Einziehung in der Praxis vereinzelt Probleme aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten auf.

10. Wie gedenkt die Bundesregierung – für den Fall, dass ein Bedürfnis gesehen wird – eine angemessene Beteiligung des Deutschen Bundestages, der Länder, der Anwaltschaft, der justitiellen Berufsverbände und der Wissenschaft sicherzustellen?

Siehe die Antwort auf Frage 8.

11. Wie steht die Bundesregierung zu den „Querschnittsregelungen“ des Corpus Juris zum Allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuches?

Hält sie es für

- a) möglich,
- b) wünschenswert,

solche Querschnittsregelungen für bestimmte Arten von Straftaten zu schaffen (finanzielle Interessen der Gemeinschaften)?

Sind nach Auffassung der Bundesregierung Schwierigkeiten der Rechtsanwendung zu befürchten (u. a. Beurteilung damit konkurrierender anderer Straftaten)?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, eigenständige materiellrechtliche Strafrechtsnormen auf der Ebene der Europäischen Union in Bereichen, in denen es nicht um den Schutz von Gemeinschaftsrechtsgütern oder die anderen in der Antwort auf Frage 1 genannten Kriminalitätsformen geht, zu schaffen. Zwar dienen die in Artikel 1 bis 8 Corpus Juris (CJ) geschaffenen Straftatbestände dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen

Union, jedoch gilt dies nicht für die allgemeine Vorschriften enthaltenden Regelungen der Artikel 9 bis 17 CJ. Diese stellen sozusagen den Allgemeinen Teil des Corpus Juris dar und wären somit geeignet, Modellcharakter für später in anderen Bereichen zu schaffende Gemeinschaftsregelungen zu erlangen.

Abgesehen davon ist auch die Ausgestaltung einzelner Vorschriften nach Einschätzung der Bundesregierung zum Teil als problematisch anzusehen. Es bestehen insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmtheit einiger Regelungen sowie gegen die Schuldangemessenheit angedrohter Sanktionen, beispielsweise was die in Artikel 9 CJ („Strafen“) genannte „Geldsummenstrafe“ und ihre Vereinbarkeit mit der Tagessatzsystematik des deutschen Strafrechts angeht.

Einen Bedarf für derartige Querschnittsregelungen sieht die Bundesregierung im Bereich der im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs geregelten Materie nicht. Es ist nicht erkennbar, dass die nationalen Strafrechtsordnungen zur Lösung etwaiger Probleme in diesem Bereich (ungeachtet traditionsbedingter Unterschiede) nicht in der Lage wären. Dies zeigt sich beispielsweise an dem Vorschlag über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen. Für Deutschland ist hier auf die ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit von Personenverbänden (§ 30 OWiG) hinzuweisen.

12. Sind die „Allgemeinen Teile“ in den Mitgliedstaaten der EU z. B. hinsichtlich
 - Täterschaft/Teilnahme,
 - Versuch,
 - Vorsatz (Irrtum)/Fahrlässigkeit,
 - Rechtswidrigkeit (Rechtfertigung),
 - Schuld (Schuldfähigkeit)zumindest von einem annähernden Grundkonsens geprägt (Unterschiede bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert auführen)?

a) Täterschaft und Teilnahme

Soweit die Mitgliedstaaten geantwortet haben stellt sich die Lage wie folgt dar:

In **Dänemark** werden Täter und Teilnehmer grundsätzlich gleich behandelt, wobei es aber Strafmilderungsmöglichkeiten für lediglich untergeordnete Tatbeiträge gibt. Grundsätzlich führt die gemeinschaftliche Begehungsweise eher zu einer Strafschärfung.

In **Finnland** wird zwischen Tatbegehung ersten Grades und Tatbegehung zweiten Grades (Anstiftung und Beihilfe) unterschieden.

Das **französische** Strafrecht unterscheidet zwischen Täter und Teilnehmer an einer Straftat. Gemäß Artikel 121-7 ist Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens die Person, die wissentlich durch Hilfe oder Mitwirkung dessen Vorbereitung oder durch Führung ermöglicht hat. Gleichfalls Teilnehmer ist die Person, die durch Geschenke, Versprechen, Drohung, Befehl, Missbrauch der Amtsgewalt oder des Ermessens zu einer Straftat angestiftet oder Anweisung für ihre Begehung gegeben hat. Der Teilnehmer wird wie ein Täter bestraft. Fahrlässigkeit kann zu einer Teilnahmehandlung führen. Der Begriff des mittelbaren Täters als solcher ist nicht vorhanden, sondern diese Situation wird durch die Anstiftung erfasst.

Im **griechischen** Recht wird zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden. Die Teilnahme wird noch einmal unterteilt in unmittelbare Teilnahme (unmittelbare Anstiftung oder Beihilfe), die sich auf Förderungshandlungen im Rahmen der Tatbegehung beziehen, und mittelbare Teilnahme (mittelbare Beihilfe oder Anstiftung), die sich auf Tatbeiträge beziehen, die keine direkte Teilnahme darstellen. Täter und direkter Teilnehmer werden gleich bestraft, die einfache Teilnahme hingegen wird milder bestraft. Teilnahme bei Fahrlässigkeitsdelikten kennt das griechische Recht nicht.

Im **irischen** Recht wird zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden, wobei aber unterschiedliche Strafraum nicht zugrunde gelegt werden. Fahrlässige Teilnahme kennt das irische Recht bei vorsätzlicher und fahrlässiger Tötung. Die Anstiftung zu einer Straftat ist ein eigenständiges Delikt, wobei es nicht notwendig ist, dass der Angestiftete die Straftat tatsächlich begeht.

Im **österreichischen** Recht existiert das so genannte funktionale Einheitstätersystem. § 12 des Österreichischen Strafgesetzbuchs unterscheidet allerdings zwischen dem unmittelbaren Täter, dem Bestimmungstäter und dem Beitragstäter. Es handelt sich dabei um gleichrangige Formen der Täterschaft. Jeder Beteiligte verwirklicht das Tatbild der Straftat selbständig und unabhängig von den anderen Mitwirkenden. Der unterschiedliche Tatbeitrag hat in Österreich nur im Rahmen der Strafzumessung Bedeutung. Das Institut der mittelbaren Täterschaft ist im Österreichischen Strafgesetzbuch nicht geregelt. Im funktionalen Einheitstätersystem ist die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft bzw. die der verdeckten unmittelbaren Täterschaft entbehrlich.

Das **niederländische** Recht unterscheidet zwischen Täterschaft und Teilnahme. Es wird unterschieden zwischen mittelbaren Tätern, Gehilfen, Anstiftern und Komplizen. Die Komplizenschaft ist nur strafbar bei Verbrechen und wird mit einem um 1/3 verringerten Strafraum gegenüber dem Hauptdelikt geahndet. Fahrlässige Beihilfe und fahrlässige Anstiftung ist im niederländischen Recht denkbar. Fahrlässige Komplizenschaft wird hingegen im Rahmen der allgemeinen Fahrlässigkeitsdogmatik abgehandelt. Mittelbare Täterschaft kennt das niederländische Recht ebenfalls.

Das **portugiesische** Strafrecht unterscheidet zwischen Täterschaft und Beihilfenschaft. Der Anstifter ist Täter. Der Teilnehmer an der Straftat erhält eine geringere Strafe. Fahrlässige Beihilfe kennt das portugiesische Strafrecht nicht. Mittelbare Täterschaft ist im portugiesischen Strafrecht bekannt.

Das **schwedische** Recht unterscheidet zwischen Täterschaft, Anstiftung und Komplizenschaft. Die Komplizenschaft wird grundsätzlich nach dem selben Strafraum wie das Hauptdelikt bestraft, es kann aber Strafmilderung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Missbrauch der Jugend des Gehilfen, Abhängigkeitsverhältnis) oder gar Absehen von Strafe gewährt werden.

Das **spanische** Recht kennt ebenfalls die Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer. Strafmilderung ist beim Gehilfen vorgesehen. Ferner ist in Artikel 28 des Spanischen Strafgesetzbuchs auch das Institut der mittelbaren Täterschaft geregelt.

Von einem „Grundkonsens“ im Hinblick auf Täterschaft und Teilnahme kann angesichts der dargestellten Unterschiede nicht gesprochen werden.

b) Versuch

In **Dänemark** ist der Versuch einer Straftat strafbar und wird grundsätzlich aus dem Strafraum für das vollendete Delikt bestraft. Es gibt allerdings die Möglichkeit der Strafmilderung, „wenn der Versuch Ausdruck einer geringeren kriminellen Energie“ ist. Ferner besteht bei bestimmten Delikten auch die Mög-

lichkeit des Absehens von Strafe (so z. B. bei der versuchten Kindestötung, wenn die versuchte Tat ohne Schädigung des Kindes verlaufen ist). Der strafbefreiende Rücktritt ist unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Deutschland möglich.

In **Finnland** wird der Versuch einer Straftat milder bestraft als die vollendete Tat. Der Versuch ist allerdings nur bei Delikten strafbar, bei denen dies ausdrücklich angeordnet ist. Der strafbefreiende Rücktritt ist unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Deutschland möglich.

In **Frankreich** wird der Versuch bei Verbrechen immer und bei Vergehen dann bestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Der Rücktritt vom Versuch ist unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Deutschland möglich.

In **Griechenland** ist der Versuch einer Straftat ebenfalls strafbar. Bleibt die Tat im Versuchsstadium stecken, führt dies regelmäßig zu einer Strafmilderung. Ein freiwilliger Rücktritt führt zu Strafflosigkeit.

In **Irland** ist der Versuch einer Straftat grundsätzlich strafbar.

In **Österreich** ist der Versuch einer vorsätzlichen Straftat grundsätzlich strafbar (und nicht wie in Deutschland nur bei Verbrechen und bestimmten Vergehen). Es gilt der Strafrahmen für das vollendete Delikt, wobei die Tatsache, dass es beim Versuch geblieben ist, nach § 34 Ziffer 13 des Österreichischen Strafgesetzbuchs als Milderungsgrund zu werten ist. Die Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts vom Versuch ist gegeben.

In den **Niederlanden** ist der Versuch einer vorsätzlichen Straftat strafbar, dies gilt allerdings nicht für Übertretungen, deren Versuch straflos ist. Der Strafrahmen für die versuchte Tat ist um 1/3 verringert gegenüber dem vollendeten Delikt. Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch ist möglich.

Im **portugiesischen** Strafrecht wird der Versuch nur bestraft, wenn das vollendete Delikt mit einer Gefängnisstrafe von mehr als 3 Jahren bestraft wird. Der Versuch ist bei freiwilligem Rücktritt nicht strafbar.

In **Schweden** wird der Versuch einer Straftat bestraft, wenn dies bei dem jeweiligen Delikt ausdrücklich angeordnet ist. Der Versuch wird mindestens mit einer Geldstrafe bestraft oder, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, für das eine Mindeststrafe von mehr als 2 Jahren vorgesehen ist, mit wenigstens 14 Tagen Freiheitsentziehung. Ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch ist möglich.

In **Spanien** ist der Versuch einer Straftat generell strafbar. Es ist eine generelle Strafmilderung gegenüber dem vollendeten Delikt vorgesehen. Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch ist möglich.

Im Bereich der Versuchsregelungen ist der Unterschied zwischen den nationalen Strafvorschriften nicht sehr gravierend. Im Wesentlichen ähneln sich die Ansichten, wann ein Versuch gegeben ist und unter welchen Voraussetzungen ein strafbefreiender Rücktritt möglich ist.

c) Vorsatz/Fahrlässigkeit

In **Dänemark** können Tatbestände in speziellen Vorschriften außerhalb des Strafgesetzbuchs (unklar ist, ob es sich um Delikte handelt, die einer deutschen Ordnungswidrigkeit gleichstehen), grundsätzlich auch in fahrlässiger Begehungsweise erfüllt werden. Delikte nach dem Strafgesetzbuch sind hingegen nur dann bei Fahrlässigkeit strafbar, wenn dies ausdrücklich geregelt ist. Daneben gibt es in Ausnahmefällen auch eine Strafbarkeit ohne Verschulden (strict liability), die allerdings in erster Linie bei wirtschaftsrechtlichen Vorschriften eine Rolle spielt sowie bei der Strafbarkeit von juristischen Personen.

In **Finnland** wird zwischen grober Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit unterschieden. Eine Tat, die eher durch ein Versehen (der Begriff dürfte gleichbedeutend sein mit leichter Fahrlässigkeit) begangen wurde, ist nicht strafbar. Entsprechend der Unterteilung gibt es unterschiedliche Straftatbestände für z. B. fahrlässige Tötung und grob fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und grob fahrlässige Körperverletzung. Die Vorsatzarten im finnischen Strafrecht entsprechen denen des deutschen Strafrechts. Eine Unterscheidung zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum ist dort ebenfalls bekannt.

In **Frankreich** wird zwischen direktem Vorsatz, alternativem Vorsatz und Absicht sowie bedingtem Vorsatz unterschieden. Bedingter Vorsatz entspricht der Gefährdung Dritter (grobe Fahrlässigkeit). Ferner liegt dort ein Vergehen durch Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit vor, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorsieht (Artikel 121-3 französisches StGB). Die Unterscheidungen beeinflussen die Zumessung der Strafe, so wie sie der Gesetzgeber vorgesehen hat. Der Artikel 122-3 StGB definiert:

Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer nachweist, dass er aufgrund eines unvermeidbaren Rechtsirrtums geglaubt hat, die Handlung rechtmäßig vornehmen zu dürfen.

Dieser Schuldausschließungsgrund wird streng verstanden. Wird der Irrtum von den Tatrichtern berücksichtigt, ist der Täter strafrechtlich nicht verantwortlich. Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass jeder das Gesetz kennt.

In **Griechenland** können sämtliche Übertretungen auch fahrlässig begangen werden, Vergehen allerdings nur wo dies gesondert angeordnet ist. Verbrechen können nie fahrlässig begangen worden sein. Vorsatz und Fahrlässigkeitsdefinition entsprechen im Wesentlichen denen des deutschen Rechts. Auch die Unterscheidung zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum ist dort bekannt.

In **Irland** können regelmäßig nur geringfügige Straftaten auch in fahrlässiger Begehungsweise begangen werden. Die Tötungsdelikte sind die einzigen schwerwiegenden Straftaten, die ebenfalls fahrlässig begangen werden können. Die Unterscheidung zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum ist bekannt. Ein Verbotsirrtum führt nur zur Straffreiheit, wenn der Glaube an das Erlaubtsein des Handelns „ehrlicherweise“ erfolgte.

In den **Niederlanden** können nur solche Delikte, für die es ausdrücklich angeordnet ist, fahrlässig begangen werden. Im Übrigen sind die Delikte des niederländischen Strafrechts Vorsatzdelikte. Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum führt unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Deutschland zur Straflosigkeit. Unter bestimmten Voraussetzungen führt auch der Tatbestandsirrtum zur Straffreiheit.

In **Österreich** sind nur die Delikte in fahrlässiger Begehungsweise strafbar, für die dies ausdrücklich angeordnet ist. Dabei besteht bei der fahrlässigen Körperverletzung die Unterscheidung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit. Die leicht fahrlässige Körperverletzung ist nicht strafbar. Die Vorsatzbegriffe ähneln denen des deutschen Rechts. Auch die Folgen von Tatbestands- und Verbotsirrtum sind im Wesentlichen gleich.

Die Regelungen zu Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie Irrtum im **portugiesischen** Strafrecht entsprechen im Wesentlichen denen des deutschen Strafrechts.

Im **schwedischen** Recht entsprechen die Begrifflichkeiten zu Vorsatz und Fahrlässigkeit im Wesentlichen denen des deutschen Strafrechts. Fahrlässigkeitsdelikte sind nur solche, bei denen dies ausdrücklich angeordnet ist. Ein Verbotsirrtum führt unter besonderen Voraussetzungen (Publikationsmängel der Norm, Unklarheit der Norm, falsche Auskunft einer Behörde) zur Straflosigkeit, darüber hinaus besteht aber die Möglichkeit der Strafmilderung.

Im **spanischen** Recht sind fahrlässige Taten nur dann strafbar, wenn dies bei dem jeweiligen Tatbestand ausdrücklich angeordnet ist und wenn es sich um grobe Fahrlässigkeit handelt. Das Verständnis von Vorsatz und Irrtum entspricht im Wesentlichen dem deutschen Recht.

Während sich das Verständnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit (Ausnahme: beim Eventualvorsatz, der teilweise in den Bereich der groben Fahrlässigkeit fällt) und bei den Irrtumsregelungen im Wesentlichen ähnelt, dürften beim Umfang der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (insbesondere bei der Zahl der fahrlässig begehbaren Delikte) erhebliche Unterschiede vorliegen.

d) Rechtswidrigkeit (Rechtfertigung)/Schuld

in **Dänemark** werden Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe („defences“) in objektive Gründe (Notwehr, Notstand, Widerstand gegen unrechtmäßige Akte von Amtsträgern, Einwilligung, höhere Gewalt, Unmöglichkeit sowie Nötigungsnotstand) und subjektive Gründe (Minderjährigkeit, Geisteskrankheit, Intoxikation, Rechts- oder Tatsachenirrtum) unterteilt. Ferner kann Strafflosigkeit gewährt werden, wenn die Tat außerhalb des Schutzbereichs der Norm liegt und – bei bestimmten Delikten – der Schaden wiedergutmacht wurde.

Die Systematik der Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe im **finnischen** Recht entspricht im Wesentlichen der im deutschen Recht.

Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit aufgrund eines Rauschzustandes ist überdies ausgeschlossen, wenn es sich um einen freiwillig herbeigeführten Rauschzustand handelt (es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, wie z. B. erstmaliges Trinken eines alkoholunerfahrenen Täters).

Im **französischen** Strafrecht sind als Rechtfertigungsgründe bekannt: Gesetzliche Erlaubnis, Befehl der rechtmäßigen Obrigkeit, Notwehr, entschuldigender Notstand. Die Rechtfertigungsgründe werden von den Schuldunfähigkeitsgründen unterschieden, bei denen es sich um den Verbotsirrtum, Zwang, eine psychische oder neuropsychische Störung oder Minderjährigkeit handelt. Der Irrtum im Bezug auf Rechtfertigungsgründe für eine Handlung kann eine Strafmilderung ermöglichen.

Im **griechischen** Recht sind als Rechtfertigungsgründe bekannt die rechtmäßige Pflichtausübung, die Ausführung eines Befehls, Notwehr und Notstand, ferner (für Einzeldelikte) die rechtfertigende Ehrverletzung und der Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen. Bei Irrtum über das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen wird wegen Versuchs bestraft. Schuldunfähig sind Taubstumme, Geistesranke, ferner wird Schuldunfähigkeit angenommen bei Notwehrüberschreitungen und Notstand.

In **Irland** wird nicht strikt zwischen Rechtfertigungsgründen und Schuldausschließungsgründen differenziert. Zum Strafausschluss führen „defences“. Solches sind die rechtmäßige Gewaltanwendung, Provokation (bei Mord), Notstand, Zwang, Geisteskrankheit, Automatismus, Irrtum, Minderjährigkeit und Rausch (unter bestimmten Umständen). Ein freiwillig herbeigeführter Rausch ist an sich kein Rechtfertigungsgrund. Die irischen Gerichte unterscheiden zwischen „spezifischem Vorsatz“ und „grundlegendem Vorsatz“. War jemand so betrunken, dass es an einem „spezifischem Vorsatz“ (d. h. Vorsatz ein bestimmtes Ziel herbeizuführen, z. B. jemanden zu verletzen um ihn zu verstümmeln) fehlt, so kann dies zum Schuldausschluss führen. Bei Delikten, bei denen es auf einen „spezifischen Vorsatz“ nicht ankommt, sondern ein „grundlegender Vorsatz“ ausreicht, d. h. bei Straftaten, die auf grober Fahrlässigkeit basieren, kommt es indes nicht zum Schuldausschluss in solchen Fällen.

Das **österreichische** Recht kennt als Rechtfertigungsgründe die Notwehr, den rechtfertigenden Notstand, die offensive Selbsthilfe, die rechtfertigende Einwilligung, die mutmaßliche Einwilligung, das Erziehungsrecht, das Anhalterrecht Privater, die Ausübung von Amts- und Dienstpflichten und rechtfertigende Pflichtenkollision. Daneben gibt es bei Einzeltatbeständen noch spezielle Rechtfertigungsgründe. Der Erlaubnistatbestandsirrtum ist im österreichischen Recht in § 8 ausdrücklich geregelt, er schließt eine Bestrafung wegen einer vorsätzlichen Tat aus. Schuldunfähigkeit wird angenommen bei Geisteskrankheit, fehlender Einsichtsfähigkeit oder tiefgreifenden Bewusstseinsstörungen. Eine verminderte Schuldfähigkeit wird im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt, wobei eine Berausung nur insoweit mildernd berücksichtigt wird, als hier dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, die der Genuss oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet (§ 35 ÖStGB).

Im **niederländischen** Recht sind als Rechtfertigungsgründe die höhere Gewalt, die Selbstverteidigung, die gesetzliche Anordnung oder der behördliche Befehl bekannt. Auch ein Verhalten das außerhalb des Schutzbereichs der Norm liegt, ist nicht rechtswidrig. Ein Irrtum über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes kann zur Entschuldigung führen. Schuldunfähigkeit aufgrund geistiger Störungen, Notwehrüberschreitung, rechtswidriger behördlicher Befehl sowie Rechts- und Tatsachenirrtum, ferner eine entschuldbare geistige Störung, führen zum Schuldausschluss. Die verminderte Schuldfähigkeit wird im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt; ausgeschlossen ist ihre Berücksichtigung bei einem selbst herbeigeführten Rausch.

Die Systematik von Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründen sowie der verminderten Schuldfähigkeit im **portugiesischen** und **spanischen** Strafrecht entspricht im Wesentlichen der des deutschen Strafrechts.

Auch die Systematik von Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründen im **schwedischen** Recht entspricht im Wesentlichen der des deutschen Rechts.

Die Antworten der Mitgliedstaaten zeigen deutliche Unterschiede, die sowohl dogmatischer Art sind als auch grundsätzliche Wertungen betreffen.

Zu Beeinträchtigungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit ist es wegen der hier aufgezeigten Unterschiede jedoch nach hier vorliegenden Erkenntnissen nicht gekommen (siehe auch Antwort zu Frage 9).

13. Hält es die Bundesregierung für geboten bzw. vertretbar, zu diesen Komplexen (Frage 5) ggf. von den grundlegenden Wertentscheidungen des deutschen Strafrechts abzurücken?

Nein.

C. Strafrecht Besonderer Teil

14. Sieht die Bundesregierung ein Bedürfnis für eine Vereinheitlichung der Straftatbestände des Besonderen Teils des Strafrechts
 - allgemein,
 - für bestimmte Bereiche (etwa finanzielle Interessen der Gemeinschaften)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist kurz- und mittelfristig über die Bereiche hinaus, in denen primär durch die zügige Umsetzung bereits existierender Rechtsinstrumente der EU sowie anderer internationaler Organisationen eine Rechtsangleichung sicherzustellen ist (insbesondere Schutz der finanziellen Interessen der EG, Korruption, Geldwäsche, Geldfälschung), an Betrug und Fälschung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, Umweltkriminalität, Internet/Computerkriminalität, Menschenhandel und illegalen Drogenhandel zu denken.

15. Wäre bei einer Vereinheitlichung des Strafrechts – vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es in Deutschland mehrere tausend Straftatbestände im Kernstrafrecht und Nebenstrafrecht gibt – auch mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen nach Einschätzung der Bundesregierung mit einer Vervielfachung von Straftatbeständen zu rechnen?

Falls nein: Wäre jedenfalls mit einer Vermehrung zu rechnen?

Mit einer Vervielfachung von Straftatbeständen wäre bei einer Vereinheitlichung des Strafrechts nicht zu rechnen. Auch der Begriff der Vermehrung dürfte hier nicht ganz zutreffend sein.

Die im Strafgesetzbuch kodifizierten Strafvorschriften gehören zum Kernbereich des Strafrechts. Sie regeln elementare Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, indem sie Angriffe auf persönliche Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit, die Ehre, das Eigentum und das Vermögen sowie auf Rechtsgüter der Allgemeinheit wie die Staatsgewalt, die öffentliche Ordnung, die Rechtspflege und die Sicherheit im Geldverkehr mit Strafe bedrohen.

Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – bei aller Unterschiedlichkeit in der konkreten Ausgestaltung – grundsätzlich gleiche Regelungsfelder im Bereich ihres Strafrechts haben. Da es sich um für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen unerlässliche Normen handelt, wird auch bei einer Vereinheitlichung des Strafrechts der vorhandene Regelungsbestand grundsätzlich erhalten bleiben. Natürlich können bei einer Rechtsvereinheitlichung gewisse Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften erforderlich werden, Jedoch nicht im Sinne einer Vermehrung oder gar Vervielfachung. Ein Bedarf an zusätzlichen Strafrechtsnormen kann allerdings aus anderen Gründen entstehen. So ist mit der Entwicklung neuer Technologien die Möglichkeit gegeben, dass sich auch neue Rechtsgüter (wie z. B. gespeicherte Daten im Internet) und neuartige Angriffsmethoden entwickeln und diese die Notwendigkeit neuer Strafvorschriften begründen.

Im dem Bereich der so genannten Computerkriminalität sind in Deutschland z. B. bereits 1986 durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mehrere neue Tatbestände in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Deshalb brauchen hier aufgrund der Eingehung neuer Verpflichtungen zur Rechtsangleichung auf europäischer Ebene nicht zwangsläufig weitere Normen geschaffen zu werden, sondern es wird im Regelfall ausreichend sein, nur in Detailpunkten Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

Es wird darüber hinaus dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber überlassen sein, bei der Umsetzung eines internationalen Rechtsinstrumentes auch das bestehende eigene Strafrecht daraufhin zu überprüfen, ob im betroffenen Bereich Vorschriften vereinfacht werden oder sogar gänzlich in Wegfall geraten können. Da die Vorschriften des Strafrechts auch auf einem grundlegenden Werte-

verständnis und -konsens der Bevölkerung beruhen, ist der durch Straftatbestände geschützte Bereich nichts Statisches, sondern hat in der Vergangenheit immer wieder Änderungen im Sinne von Erweiterungen und Eingrenzungen erfahren, was nach Auffassung der Bundesregierung – unabhängig von der Geschwindigkeit einer europäischen Rechtsvereinheitlichung – auch für die Zukunft gelten wird und muss.

16. Hält die Bundesregierung eine Vereinheitlichung des Nebenstrafrechts, das häufig an materiell-rechtliche Regelungen des Verwaltungsrechts anknüpft, für sinnvoll durchführbar?

Gibt es insofern Erfahrungen mit der Umsetzung von EU-Recht?

Falls ja: Welche?

Die zu Frage 1 dargelegten Gesichtspunkte gelten auch hier, sofern überhaupt in diesem Bereich eine Vereinheitlichung angestrebt werden sollte. Die Erfahrungen mit der Umsetzung von EU-Recht (z. B. Landwirtschaftsrecht, Verkehrsrecht) zeigen, dass die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts in nationale Bewehrungen umsetzbar sind.

17. Ist es mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip gegenüber einer Vereinheitlichung vorzugswürdig, dort, wo sich unabweisbare Notwendigkeiten zeigen, Mindeststandards zu schaffen, die dann von den Mitgliedstaaten in den Strukturen ihres Rechts unter angemessener Beteiligung des Deutschen Bundestages und der Länder umgesetzt werden können?

Zunächst ist auf die Antworten zu Fragen 1 und 14 zu verweisen. Es zeigt sich im derzeitigen Stadium der internationalen Rechtsvereinheitlichung, dass die Schaffung von Mindeststandards in bestimmten Bereichen des Strafrechts den gangbarsten Weg darstellt. Die Umsetzung ins nationale Recht ist dann Aufgabe der Mitgliedstaaten. Sie erfolgt in Deutschland nach den hier geltenden verfassungsrechtlichen Regeln über die Aufgabenverteilung im Gesetzgebungsverfahren.

18. Existieren in Europa nach Erkenntnissen der Bundesregierung annähernd gleiche Anschauungen hinsichtlich des Gebots der Bestimmtheit von Straftatbeständen und Strafdrohungen (vgl. etwa Artikel 4, 5, 6 und 8 des „Corpus Juris“) und hinsichtlich des Übermaßverbotes staatlichen Strafs?

Welche innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Grenzen wären in Deutschland unabdingbar?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung finden sich für das Strafrecht relevante verfassungsrechtliche Grundsätze wie das Bestimmtheitsgebot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit dem daraus abgeleiteten Übermaßverbot in den Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. auch Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten). Diese werden auch im Wesentlichen einheitlich ausgelegt, was jedoch nicht ausschließt, dass es in Einzelfällen zu unterschiedlicher Einschätzung kommen kann. Hinsichtlich der Straftatbestände der Artikel 4, 5, 6, und 8 des „Corpus Juris“ wurden von einigen europäischen Staaten Beden-

ken dahingehend geäußert, dass die Formulierungen zu unbestimmt seien, sie keinen Strafraumen oder zumindest Strafobergrenzen vorsehen und ganz allgemein von den sonst üblichen Beschreibungen krimineller Verhaltensweisen abweichen. In anderen Ländern ist hingegen die Meinungsbildung diesbezüglich noch nicht abgeschlossen bzw. die Fragen wurden noch nicht problematisiert.

Im **dänischen** Strafrecht heißt es, dass nur die in einem Straftatbestand bestimmte Verhaltensweise oder eine solche, die dieser völlig vergleichbar ist, bestraft werden kann. Die Strafbarkeit muss zum Tatzeitpunkt bereits bestanden haben. Vergleichbare Bestimmungen enthalten auch die Strafrechtsordnungen (zum Teil auch die Verfassungsordnung) der übrigen antwortenden Mitgliedsstaaten. Auch der Grundgedanke, dass die Bestrafung im Verhältnis zur Schwere der Tat bzw. Schuld des Täters stehen muss, ist im Wesentlichen in allen Rechtsordnungen enthalten.

In Deutschland verpflichtet Artikel 103 Abs. 2 GG den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände (einschließlich der Strafandrohungen) zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen (BVerfGE 87, 209, 223 f.; 92, 1, 12). Der Grad an gesetzlicher Bestimmtheit hängt von der Besonderheit des jeweiligen Straftatbestandes und von den Umständen ab, die zu der gesetzlichen Regelung führen (BVerfGE 28, 175, 183). Die Strafnorm muss umso präziser sein, je schwerer die angedrohte Strafe ist. Eine Verwendung von Begriffen, die im besonderen Maße der Deutung durch den Richter bedürfen, ist nicht ausgeschlossen, soweit der Normadressat anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar ist oder – in Grenzfällen – wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennt. Insofern ist für die Bestimmtheit einer Strafvorschrift in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes maßgebend, der die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation darstellt (BVerfGE 87, 209, 224; 92,1,12).

Aus dem Schuldprinzip (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip) und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Schwere einer Straftat und das Verschulden des Täters zu der Strafe in einem gerechten Verhältnis stehen müssen. Eine Strafandrohung darf nach Art und Maß dem unter Strafe stehenden Verhalten nicht schlechthin unangemessen sein. Tatbestand und Rechtsfolge müssen sachgerecht aufeinander abgestimmt sein (BVerfGE 90, 145, 173). Dabei ist ein gesetzgeberischer Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu beachten, da es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist, den Bereich strafbaren Handelns unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage im Einzelnen festzulegen (BVerfGE 90, 145, 173). Bei längerfristigen zeitigen Freiheitsstrafen, die sich in ihren Auswirkungen der lebenslangen Freiheitsstrafe annähern, dürften die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine verfassungskonforme lebenslange Freiheitsstrafe stellt (BVerfGE 45, 187, 245, 258 f.; 64, 261, 271 f.) entsprechend gelten.

19. Hält die Bundesregierung es für richtig, bei Vermögensstraftaten in weitem Umfang auf das Vorsatzerfordernis zu verzichten und Leichtfertigkeit ausreichen zu lassen (vgl. auch Artikel 10 des „Corpus Juris“)?

Falls ja: Gilt dies gegebenenfalls auch für einfache Fahrlässigkeit?

Bereits heute kennt das Strafgesetzbuch im Bereich der Vermögensdelikte Straftatbestände, bei denen auch leichtfertige Begehungsweise unter Strafe gestellt ist. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf § 264 StGB (Subventionsbe-

trug), aber im größeren Zusammenhang auch auf § 283 StGB (Bankrott) und § 283b (Verletzung der Buchführungspflicht). Gegenwärtig ist ein Bedürfnis für eine Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nicht ersichtlich.

Mit § 264 Abs. 4 StGB werden bereits heute die nach Artikel 1 i. V. m. Artikel 10 des „Corpus Juris“ auf der Ausgabenseite unter Strafe zu stellenden Handlungen des Betrugs zum Nachteil der Gemeinschaft erfasst. Auf der Einnahmenseite dagegen ist die leichtfertige Begehung nach deutschem Recht bisher nicht strafbar, sondern stellt lediglich (in Teilbereichen) nach § 378 AO eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Einführung einer Strafbarkeit in diesem Bereich widerspräche dem System des deutschen Steuerstrafrechts und stieße daher aus der Sicht der Bundesregierung auf grundsätzliche Bedenken.

20. Wie steht die Bundesregierung zu Regelungen, wonach bei (vom Täter intendierten) Schäden ab bestimmten Wertgrenzen grundsätzlich Freiheitsentzug anzuordnen ist?

In welchen Mitgliedstaaten gibt es derartige Regelungen?

Derartige Regelungen gibt es z. B. in § 128 Abs. 2, § 132 Abs. 2, § 133 Abs. 2 und § 135 Abs. 2 des **Österreichischen** Strafgesetzbuchs. Das Beispiel des § 135 Abs. 2 ÖStGB zeigt aber auch, dass das österreichische Strafrecht bei bestimmten Wertgrenzen eine wahlweise Androhung von Geld- oder Freiheitsstrafe kennt.

Nach deutschem Strafrecht ist ein vom Täter schuldhaft herbeigeführter Schaden, der nicht schon Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes ist (vgl. hierzu z. B. § 305a Abs. 1 Nr. 1 StGB: Zerstörung von Arbeitsmitteln „von bedeutendem Wert“), grundsätzlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Gemäß § 46 Abs. 2 StGB sind bei der Abwägung der für und gegen den Täter sprechenden Umstände auch die verschuldeten Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es bei den Strafzumessungsvorschriften für besonders schwere Fälle eine Reihe von Regelbeispielen, die diesen Strafzumessungsfaktor näher umschreiben.

So liegt in der Regel ein besonders schwerer Fall des Betruges, des Computerbetruges oder der Untreue vor, wenn der Täter einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug oder Untreue eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen (§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 263a Abs. 2 und § 266 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB; vgl. außerdem § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 268 Abs. 5 und § 269 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 283a Satz 2 Nr. 2, § 283d Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB; § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO, § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LMBG, § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AMG). In all diesen besonders schweren Fällen wird ausschließlich Freiheitsstrafe, und zwar nicht unter sechs Monaten (gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AMG nicht unter einem Jahr), angedroht.

Liegen die Voraussetzungen eines Regelbeispiels – etwa eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes – vor, so besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass der Fall insgesamt als besonders schwer anzusehen ist. Diese indizielle Bedeutung des Regelbeispiels kann jedoch durch andere Strafzumessungsfaktoren ausgeglichen werden, so dass ein besonders schwerer Fall trotz Vorliegens eines Regelbeispiels verneint werden kann und auf den normalen Strafrahmen zurückzugreifen ist.

Diese von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsätze (vgl. BGH NJW 1987, 2450; Beschluss vom 17. Januar 1995 – 4 StR 737/94) erlauben es, in jedem Einzelfall eine tat- und schuldangemessene Strafe zu verhängen, wobei in den oben aufgeführten besonders schweren Fällen grundsätzlich von Freiheitsstrafe auszugehen ist. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlass, die ihnen zugrunde liegenden Strafzumessungsvorschriften durch eine Regelung zu ersetzen, nach der Freiheitsstrafe grundsätzlich immer dann verhängt werden muss, wenn der vom Täter angerichtete Schaden eine bestimmte, im Gesetz festgelegte, Höhe übersteigt.

Dabei ist, auch zu berücksichtigen, dass es bei einer derart starren Regelung nahe läge, besondere Strafraumen für minder schwere Fälle einzuführen, um dem Gebot schuldangemessenen Strafens, das eine Gesamtbewertung aller strafzumessungserheblichen tat- und täterbezogenen Umstände erfordert, hinreichend Rechnung zu tragen. Dies gilt z. B. für den Fall, dass die Wertgrenze nur geringfügig überschritten wird. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage wäre dann kaum etwas gewonnen.

D. Sanktionen

21. Gibt es im Bereich der Sanktionen nach Beurteilung der Bundesregierung einen Grundkonsens in den Mitgliedstaaten der EU?

Ist namentlich die Zweispurigkeit des Strafrechts (Strafe/Maßregel) verbreitet?

Wenn ja, existieren vergleichbare Strukturen des Strafvollzugs/Maßregelvollzugs (bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert auflisten)?

In **Dänemark** sind folgende Strafen bekannt: Freiheitsstrafe, einfache Freiheitsstrafe (7 Tage bis 6 Monate), Geldstrafe, ausgesetzte Bestrafung, gemeinnützige Arbeit. Die Geldstrafe kann auch als Nebenstrafe verhängt werden. Im Falle der Schuldunfähigkeit wegen Geisteskrankheit können auch Maßnahmen verhängt werden, wie z. B. besondere Aufsicht oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Für bestimmte Delikte ist die Sicherungsverwahrung vorgesehen.

In **Finnland** existieren als strafrechtliche Sanktionen Geldstrafe und Freiheitsstrafe (auch als Bewährungsstrafe). Daneben kann gemeinnützige Arbeit anstelle einer unbedingten Freiheitsstrafe von bis zu 8 Monaten verhängt werden. Gegen einen Gewalttäter, der bereits wegen gleichartiger Straftaten verurteilt worden ist, kann unter bestimmten Umständen auch die präventive Inhaftierung angeordnet werden. Es handelt sich hierbei um eine zeitlich nicht bestimmte Freiheitsstrafe.

In **Frankreich** ist die Zweispurigkeit des Strafrechts bekannt. Es gibt insbesondere verschiedene Maßnahmen zur Aberkennung von Rechten oder therapeutischen Maßnahmen. Das Strafrecht kennt grundsätzlich Geldstrafen und Freiheitsstrafen. Die Geldstrafe kann als Haupt- oder Nebenstrafe verhängt werden.

Das **griechische** Strafrecht kennt die Zweispurigkeit des Strafrechts. Als Strafen sind dort Geld- und Freiheitsstrafen (ggf. auch ausgesetzt zur Bewährung) bekannt. Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren können durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit ersetzt werden.

Das **irische** Strafrecht kennt die Zweispurigkeit nicht. Wird jemand einer Straftat nicht schuldig gesprochen, so muss er ohne Bestrafung freigesprochen werden. Als zusätzliche Sanktionen kann jedoch beispielsweise ein Kontaktverbot

(welches strafbewehrt ist) ausgesprochen werden. Als Strafen kennt das irische Strafrecht Geldstrafen, Entschädigung, Freiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit.

Das **österreichische** Strafrecht kennt das Prinzip der Zweispurigkeit. Als Strafen existieren dort Geld- und Freiheitsstrafe. Als Maßnahmen existieren die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfalltäter.

Dem **niederländischen** Strafrecht ist die Zweispurigkeit zwischen Strafen und Maßnahmen bekannt. Bei den Maßnahmen ist insbesondere die offene oder geschlossene psychiatrische Behandlung zu erwähnen. Bei den Strafen existieren Geld- und Freiheitsstrafen, wobei kurzzeitige Freiheitsstrafen möglichst mittels Geldstrafen oder gemeinnütziger Arbeit vermieden werden sollen.

Das **portugiesische** Strafrecht ist monistisch ausgelegt, denn es untersagt die gleichzeitige Anwendung von Strafen, die an Schuld gebunden sind sowie freiheitsentziehender Maßregeln der Sicherung. Lediglich nichtfreiheitsentziehende Maßregeln der Sicherung können parallel zu einer Gefängnisstrafe angewandt werden. Für schuldunfähige Personen gibt es Strafen, die insbesondere einen Behandlungszweck haben:

Ein Beispiel ist die Bewährung, welche das Gefängnis ersetzt, denn sie kann mit der Zustimmung des Verurteilten mit einer ärztlichen Behandlung verbunden sein. Das portugiesische Strafrecht kennt als Hauptstrafen die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe, ferner kennt es Ersatzstrafen (beispielsweise Bewährung) und Nebenstrafen.

Das **spanische** Strafrecht kennt die Zweispurigkeit von Strafen und Maßnahmen. Es gibt Maßregeln mit und ohne Freiheitsentziehung. Bei den freiheitsentziehenden Maßregeln ist die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Unterbringung in einer Sondererziehungsanstalt zu nennen. Als Strafen sind Freiheitsentziehung sowie Entziehung anderer Rechte vorgesehen; ferner existieren Geldstrafen. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr können durch Wochenendarrest oder Geldstrafen sowie Schadenswiedergutmachung abgewendet werden.

Im **schwedischen** Strafrecht sind als Strafen Geldstrafen, Freiheitsstrafen (auch mit Bewährung), ausgesetzte Bestrafung und gemeinnützige Arbeit vorgesehen. Ferner gibt es die Überstellung an besondere Fürsorgeeinrichtungen (für Jugendliche oder für Drogenabhängige). An strafrechtlicher Verurteilung können sich administrative Sanktionen, wie der Widerruf von Lizenzen und Erlaubnissen, knüpfen.

Die Übersicht zeigt, dass in der Mehrzahl der antwortenden Länder die Zweispurigkeit des Strafrechts bekannt ist. Unterschiede bestehen aber vor allem bei der Anwendbarkeit von Alternativen (wie z. B. der gemeinnützigen Arbeit).

22. Ist in den Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen der Strafenbildung (Gesamt-, Einheitsstrafe einschließlich Konkurrenzen) ein weitgehender Konsens feststellbar?
Wie ist die Strafenbildung in den Mitgliedstaaten im Einzelnen ausgestaltet (bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert aufzuführen)?
23. Könnte/sollte etwa im Hinblick darauf, dass außerhalb Deutschlands (und Österreichs) kurze Freiheitsstrafen nach wie vor sehr häufig verhängt

werden, die durch den deutschen Gesetzgeber in § 47 StGB getroffene Wertentscheidung aufrechterhalten werden?

In **Dänemark** wird zwischen Ideal- und Realkonkurrenz unterschieden. Im Falle der Idealkonkurrenz wird das Strafmaß dem Strafrahmen des schwersten verwirklichten Delikts entnommen. Im Falle der Realkonkurrenz wird die Strafe für sämtliche verwirklichten Delikte nach dem Prinzip der „moderaten Kumulation“ festgesetzt. Dies bedeutet, dass es für mehrere Taten einen Strafnachlass gibt. Wird eine weitere Tat abgeurteilt, die bereits vor der ersten Verurteilung begangen wurde, so ist die Strafe hierfür in Form einer Zusatzstrafe festzusetzen, durch die er so zu stellen ist, als ob beide Taten gleichzeitig (d. h. mit dem erwähnten Strafnachlass) abgeurteilt worden wären.

Aus **Finnland** liegen keine Angaben zu dem dortigen Konkurrenzsystem vor.

In **Frankreich** wird die Strafe auf einmal festgesetzt. Das französische Recht kennt jedoch das Verbot der kumulativen Strafzumessung, mit der Ausnahme der Geldstrafen, die kumuliert werden dürfen (Artikel 132-2 ff. neues StGB).

In **Griechenland** wird im Falle der Idealkonkurrenz die Strafe im Strafrahmen des schwersten Deliktes entnommen, wobei weitere verletzte Strafgesetze strafschärfend berücksichtigt werden können. Im Falle der Realkonkurrenz wird der Strafrahmen dem schwersten verwirklichten Straftatbestand entnommen und um einen Teil der weiteren verwirklichten Strafen erhöht.

In **Irland** wird die Strafe, wenn der abzuurteilende Täter verschiedene Straftatbestände verwirklicht hat, unter Berücksichtigung der verschiedenen begangenen Handlungen verhängt. Die Verhängung der Strafe ist Sache des Richters, sie kann gleichzeitig oder nacheinander zu verbüßen sein – entsprechend dem einschlägigen Gesetz und unter Berücksichtigung der Gesamtstrafe, die der Richter unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.

Zu **Österreich**: Sowohl bei ideal- als auch bei realkonkurrierenden strafbaren Handlungen gilt das Absorptionsprinzip, d. h. es ist auf eine einzige Freiheits- oder Geldstrafe zu erkennen, die nach den strengsten der zusammentreffenden Strafdrohungen zu bemessen ist (§ 28 ÖStGB). Hängt die Höhe der Strafdrohung von einem ziffernmäßigen Wert der Sache ab, gegen die sich die Handlung richtet, oder von einer ziffernmäßigen Schadenshöhe (dies ist bei den meisten Vermögensdelikten der Fall), so ist bei mehreren Taten der selben Art die Summe der Härte oder Schadensbeträge maßgebend (Zusammenrechnungsprinzip, § 29 ÖStGB). In Österreich herrscht das Einheitsstrafenprinzip. In der Konstellation der Gesamtstrafenbildung nach deutschem Recht wird nach dem Österreichischen Strafgesetzbuch eine Zusatzstrafe für die weitere abzuurteilende Tat verhängt (§ 31 ÖStGB).

In den **Niederlanden** wird im Falle der Idealkonkurrenz die Strafe aus dem schwersten verwirklichten Straftatbestand entnommen. Im Falle der Realkonkurrenz wird eine Strafe verhängt, die die Summe sämtlicher verwirklichter Strafen nicht überschreiten darf, im Falle der Verhängung einer Freiheitsstrafe darf diese 1/3 der schwersten Strafe nicht überschreiten.

In **Portugal** wird im Falle der Realkonkurrenz eine Gesamtstrafe gebildet, deren Mindestmaß das der schwersten Einzelstrafe ist und deren Höchstmaß die Gesamtsumme der Einzelstrafen, die 25 Jahre niemals übersteigen darf, ist.

Zu **Spanien**: Gegen den für zwei oder mehr Straftaten verantwortlichen Täter werden alle für die verschiedenen Rechtsverletzungen vorgesehenen Strafen zur gleichzeitigen Verbüßung verhängt, soweit dies nach Art und Wirkung der Strafe möglich ist. Können die für die verschiedenen Rechtsverletzungen vor-

gesehenen Strafen allesamt oder zum Teil von dem Verurteilten nicht gleichzeitig verbüßt werden, so sind sie in der Reihenfolge ihrer Schwere nacheinander zu verbüßen, soweit dies möglich ist. Die von dem Schuldigen tatsächlich höchstens zu verbüßende Strafe darf jedoch das Dreifache der von ihm verwirkten schwersten Strafe nicht übersteigen; dabei werden die weiteren Strafen für erledigt erklärt, sobald mit den bereits verhängten Strafen die zu verbüßende Höchstdauer, die 20 Jahre nicht übersteigen darf, erreicht worden ist.

In **Schweden** ist eine kumulative Verhängung von Strafen möglich. Diese ist allerdings nicht völlig in das Ermessen des Gerichtes gestellt, sondern dieses hat zu berücksichtigen, welche anderen Konsequenzen die Straftat für den Straftäter hat. Das Gericht kann die Strafe, die ansonsten zu verhängen gewesen wäre, im Hinblick darauf reduzieren.

Die Vermeidung kurzzeitiger Freiheitsstrafen ist nicht nur in **Deutschland** ein strafrechtspolitisches Anliegen. Auch beispielsweise **Finnland** und **Griechenland** schaffen mit dem Instrument der weitreichenden Ersetzung von Freiheitsstrafen bis zu einer gewissen Höhe durch gemeinnützige Arbeit oder gar Geldzahlungen die Voraussetzung für die Vermeidung kurzer (teilweise sogar mittlerer) Freiheitsstrafen. In **Irland** gilt der Grundsatz, dass die Freiheitsstrafe als letztes Mittel einzusetzen ist. Eine wichtige Priorität der irischen Kriminalpolitik liegt in der Erweiterung des den Gerichten zur Verfügung stehenden Strafrahmens auf Alternativen zur Freiheitsentziehung. Auch angesichts dessen sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, von in § 47 StGB getroffenen Wertentscheidung in Deutschland abzurücken.

24. Hat die Geldstrafe in anderen Mitgliedstaaten denselben Stellenwert wie in Deutschland?

Wie ist sie in den anderen Mitgliedstaaten ausgestaltet (Tagessatzsystem etc. – bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert auführen)?

Erscheint es möglich, dass bei einer Vereinheitlichung Druck in Richtung auf die Einführung der Geldsummenstrafe entsteht (vgl. Artikel 9 des „Corpus Juris“)?

In **Dänemark** wird im Kernstrafrecht die Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem verhängt, in Spezialstrafgesetzen hingegen herrscht die Geldsummenstrafe vor.

In **Finnland** wird eine Geldstrafe i. d. R. in Tagessätzen verhängt. Die Zahl der Tagessätze hängt von der Schwere der Straftat ab. Sie beträgt mindestens einen, höchstens 120 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes wird so gemessen, dass sie in Anbetracht der Zahlungsfähigkeit der zu der Geldstrafe verurteilten Person angemessen ist. Ein Tagessatz beträgt 1/60 des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens abzüglich eines festen Betrages von 1 500 Fin-Mark sowie abzüglich der Unterhaltsverpflichtungen der verurteilten Person. Das Vermögen der verurteilten Person kann ggf. zur Erhöhung des Tagessatzes führen. Wird die Geldstrafe nicht gezahlt und kann sie auch nicht beigetrieben werden, so ist die entsprechende Tagessatzzahl als Freiheitsstrafe zu verbüßen.

In **Frankreich** wird im Allgemeinen der Betrag der Geldstrafe durch das Gericht als Hauptstrafe oder Nebenstrafe unter Berücksichtigung des gesetzlichen Höchstmaßes festgesetzt. Der Richter kann auf eine Tagessatzgeldstrafe erkennen, deren Gesamthöhe sich aus der Festsetzung für eine bestimmte Anzahl von Tagen, die 360 Tage nicht überschreiten darf, zu zahlenden Tagessatzes ergibt. Der Betrag der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen ist für jede Straftat vorgesehen. Bei Übertretung hängt der Betrag von der Kategorie der Übertretung ab. Bei Nichtzahlung der Geldstrafe übernimmt der Steuereinnahmer für die

Staatsanwaltschaft die Verfolgung. Bei Zahlungsverweigerung kann die Staatsanwaltschaft um polizeiliche Unterstützung ersuchen. Diese Weigerung kann auch zu einem Verfahren vor dem Gericht, das die Strafe verhängt hat, führen.

In **Griechenland** wird die Geldstrafe als Geldsummenstrafe (zwischen 50 000 und 5 000 000 Drachmen) verhängt. Bei der Bemessung wird sowohl die Schwere der Tat als auch die Zahlungsfähigkeit des Angeklagten berücksichtigt. Im Falle der Nichtzahlung wird die Geldstrafe entsprechend der Regeln für die Eintreibung von staatlichen Forderungen vollstreckt.

In **Irland** werden Geldstrafen als absolute Geldsummen verhängt. Sie können anstelle oder zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe verhängt werden. Bei schweren Straftaten kann die Geldstrafe unbegrenzt sein. Bei Nichtzahlung der Geldstrafe ist Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.

In **Österreich** werden Geldstrafen grundsätzlich nach dem Tagessatzsystem bemessen (2 bis 360 Tagessätze; der Tagessatz ist mit einer Geldstrafe zwischen 30 und 4 500 Österreichischen Schilling festzusetzen). Für den Fall der Nichtzahlung und der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe im Exekutionsweg ist (schon im Strafurteil) eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen (einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dabei zwei Tagessätze). Ein Unterschied zwischen Zahlungsunwilligkeit und Zahlungsunfähigkeit wird nur insofern gemacht, als jede nicht bezahlte Geldstrafe im Exekutionsweg hereinzubringen versucht wird. Die nachträgliche Zahlung der Geldstrafe ist jederzeit möglich.

In den **Niederlanden** wird die Geldstrafe als Geldsummenstrafe (die zwischen wenigstens 5 Gulden und dem jeweiligen Höchstmaß festzusetzen ist) verhängt. Ratenzahlung ist möglich. Bei der Bemessung sind die Strafschwere und die finanziellen Verhältnisse des Verurteilten zu berücksichtigen. Im Falle der Nichtzahlung ergehen kostenpflichtige Mahnungen. In der nächsten Stufe erfolgt die Zwangsvollstreckung. Ist diese erfolglos, so wird Ersatzfreiheitsstrafe, die bereits im Strafurteil als Ersatzsanktion festgesetzt sein muss, vollstreckt (die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und darf maximal ein Jahr betragen, wobei für jeweils 5 Gulden der Geldstrafe nicht mehr als einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden darf).

In **Portugal** herrscht das Tagessatzsystem, das im Wesentlichen dem des deutschen Strafrechts entspricht. Ist die Geldstrafe Hauptstrafe, und verweigert der Verurteilte die Zahlung, so wird eine Gefängnisstrafe vollstreckt, deren Dauer 2/3 der Zahl der Tagessätze beträgt. Bei Zahlungsunfähigkeit erfolgt eine Aussetzung der Haftvollstreckung verbunden mit der Bedingung, bestimmte wirtschaftliche Verhaltensregeln zu erfüllen. Die Folgen der Nichtzahlung von Geldstrafen werden vom Gericht festgelegt.

In **Spanien** werden Geldstrafen nach dem Tagessatzsystem verhängt (der Tagessatz beträgt mindestens 200, höchstens 50 000 Peseten, die Anzahl der Tagessätze mindestens 5 Tage und höchstens 2 Jahre). Das System entspricht im Wesentlichen dem deutschen System. Entrichtet der Verurteilte die ihm auferlegte Geldstrafe weder freiwillig noch zwangsweise, so trifft ihn eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils einem Tag für zwei nicht gezahlte Tagessätze, die als Wochenendarrest verbüßt werden kann. Verschlechtem sich nach der Verurteilung die Vermögensverhältnisse des Verurteilten, so kann der Richter oder das Gericht ausnahmsweise und nach gebührender Untersuchung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen die Höhe der Tagessätze herabsetzen.

Im Kernstrafrecht **Schwedens** wird die Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem (30 bis 150 Tagessätze bzw. 30 bis 200 Tagessätze bei Gesamtstrafen) verhängt. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wird nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Angeklagten bemessen (30 bis 1 000 Schwedische Kronen). Im Falle

der Nichtzahlung einer Geldstrafe kann das Gericht unter bestimmten Umständen diese in eine ersatzweise Freiheitsstrafe zwischen 14 Tagen und 3 Monaten umwandeln. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings sehr hoch, sodass in der Praxis kaum Verbüßungen von Ersatzfreiheitsstrafen vorkommen.

Da das Tagessatzsystem – jedenfalls soweit die Mitgliedstaaten geantwortet haben – weit verbreitet ist, erscheint ein wesentlicher Druck bei einer Vereinheitlichung des europäischen Strafrechts in Richtung auf die Einführung der Geldsummenstrafe als nicht sehr wahrscheinlich.

25. Könnte man sich nach Auffassung der Bundesregierung von einem europaweit einheitlichen „Sanktionenkatalog“ eine im wesentlichen einheitliche Sanktionierung in der Praxis erwarten?

Worauf stützt die Bundesregierung ihre Auffassung?

Nein. Die Bundesregierung stützt diese Auffassung auf die Tatsache, dass es bereits in der Bundesrepublik Deutschland unter der Geltung eines einheitlichen Sanktionenkatalogs und einheitlicher Strafzumessungsregeln zu deutlichen regionalen Unterschieden in der Sanktionierungspraxis kommt (F. Streng: Strafrechtliche Sanktionen, Stuttgart, Berlin, Köln 1991, S. 154 ff. mit weiteren Nachweisen).

26. Kennen alle Mitgliedstaaten Erledigungsformen, die denen der §§ 45, 47 JGG, §§ 153 ff. StPO entsprechen (bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert auführen)?

Hinsichtlich der in der Antwort zu Frage 2 bezeichneten Mitgliedstaaten ist festzustellen, dass **Dänemark, Finnland, Griechenland, die Niederlande, Österreich, Portugal und Schweden** ganz oder teilweise (Griechenland, Portugal, Niederlande) den §§ 153, 153a, 154, 154a StPO weitestgehend vergleichbare Erledigungsformen kennen. **Irland** wendet den Einstellungsgrund des „öffentlichen Interesses“ an. Über die Rechtslage in **Spanien** und **Frankreich** liegen der Bundesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Die Rechtslage im Jugendstrafverfahren stellt sich wie folgt dar:

Bei Tätern, die zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt waren, kann in **Finnland** von der Verfolgung oder Bestrafung auch abgesehen werden, wenn die Straftat auf mangelndes Verständnis oder Unachtsamkeit zurückzuführen ist. Das Opfer hat allerdings stets ein selbständiges Recht auf Verfolgung der Straftat.

In **Frankreich** gilt – auch im jugendstrafrechtlichen Verfahren – das Opportunitätsprinzip.

In **Griechenland** gilt grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Die Polizei, die Ermittlungsbehörden und die Gerichte haben nicht die Möglichkeit, Verfahren gegen Jugendliche aus Zweckmäßigkeitserwägungen einzustellen. Im Übrigen gelten die strafverfahrensrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen des Erwachsenenstrafrechts.

In **Irland** gilt das Legalitätsprinzip nur eingeschränkt. Bereits die Polizei kann das Ermittlungsverfahren nach ihrem Ermessen einstellen, wenn die Ermittlungen keinen Tatverdacht begründen. Der Staatsanwalt kann beschließen, kein Strafverfahren einzuleiten, selbst wenn ein Tatverdacht besteht (z. B. wenn der Verdächtige zu jung ist).

In den **Niederlanden** stellt die Möglichkeit einer HALT-Vereinbarung eine spezielle Form der Verfahrenserledigung bereits auf Polizeiebene dar. Abgesehen davon kann die Polizei bei den meisten geringfügigen Delikten selbst Vereinbarungen im Hinblick auf eine Verfahrenseinstellung treffen. Außerdem können solche Vereinbarungen auch zwischen dem Staatsanwalt und dem Verdächtigen getroffen werden. Ein Regelungsinhalt einer solchen Vereinbarung kann bei jugendlichen Verdächtigen – jedoch nicht bei Erwachsenen – die Verrichtung gemeinnütziger Arbeit sein.

In **Österreich** bestehen für die Staatsanwaltschaft im Jugendstrafrecht vor Anklageerhebung in weiterem Umfang Einstellungsmöglichkeiten (Diversion) als bei Erwachsenen. Nach Anklageerhebung hat das Gericht ebenfalls die Möglichkeit, von der Verfolgung abzusehen. Eine Einstellungsmöglichkeit bereits bei den Polizeibehörden gibt es generell nicht.

In **Portugal** gilt grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Für junge Straftäter über 16 Jahren gelten im Vergleich zu Erwachsenen keine besonderen Einstellungsbestimmungen. In Bezug auf Minderjährige unter 16 Jahren sieht das Erziehungsschutzgesetz bei einem Strafraum bis zu fünf Jahren die Möglichkeit des Ruhens des Verfahrens bis zu einer Dauer von einem Jahr unter Anordnung von Erziehungsmaßnahmen vor.

In **Spanien** kann die Staatsanwaltschaft generell von der Einleitung eines Verfahrens absehen, wenn die angezeigten Handlungen als minder schwere Straftaten ohne Gewalt gegen Personen oder Bedrohungen von Personen zu bewerten sind oder Übertretungen darstellen.

27. Sind die Strukturen der sozialen Dienste (Bewährungs-, Gerichtshilfe) in Europa in etwa vergleichbar (bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert auflisten)?

Generell ist die Frage, ob die Strukturen der sozialen Dienste in Europa in etwa vergleichbar sind, klar zu verneinen. Es besteht bereits das Problem, dass der Begriff der „sozialen Dienste in der Justiz“ nicht eindeutig definiert ist.

Zum einen gibt es die staatlichen Dienste, die der Justiz zugeordnet bzw. eingegliedert sind (**Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Norwegen**). Andere Staaten haben die Durchführung der Bewährungshilfe bzw. aller community sanctions and measures privatrechtlich organisierten Vereinen bzw. Organisationen übertragen: in **Österreich** per Generalvertrag zwischen Justizministerium und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, in den **Niederlanden** der aus mehreren Stiftungen und anderen Organisationen zusammengesetzten Reclassering Nederland, in **Finnland** der Finnisch Probation Association.

In **England** und **Wales** besteht die Struktur des Probation Service aus einer Mischung von zentraler Aufsicht und Reglementierung durch das Home Office und einer hierarchischen Gliederung innerhalb der voneinander unabhängigen 54 regionalen Dienste, wobei deren Spitzen, die Chief Probation Officers, dem Laiengremium Probation Board der jeweiligen Kommunalverwaltung verantwortlich sind.

In **Schottland** gibt es keinen eigenständigen Probationsservice. Die Bewährungshelferaufgaben obliegen den Sozialarbeitern der kommunalen Sozialverwaltungen.

In **Luxemburg** ist der SCAS (Service Central d'Assistance Sociale) bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt.

Die kriminalpolitische Geschichte lehrt, dass die soziale Strafrechtspflege einschließlich der Organisation und Struktur der Dienste in ständiger Entwicklung ist. So zeichnet sich ab, dass in **Finnland** die Aufgaben der Bewährungshelfer „verstaatlicht“ werden. Da in **Italien** die Rehabilitation und Integration des Täters zum höchsten Ziel des Strafens erklärt worden ist, gewinnt Sozialarbeit an Bedeutung und Einfluss; die Sozialarbeiter haben sich zwar an die Regelungen der Verwaltung zu halten, bei der sie angestellt sind, andererseits sind sie den Ethos ihres Berufsstandes verpflichtet.

In **England** und **Wales** ist demgegenüber letzthin die Ausbildung der Bewährungshelfer von der der Sozialarbeiter abgekoppelt worden. Die Regierung sieht die Hauptaufgabe der Probation Services darin, den Schutz der Öffentlichkeit und die Sicherheit der Kommune zu gewährleisten. Die Kooperation mit der Polizei wird groß geschrieben. Der National Probation Service soll bis zum Jahre 2001 parallel zu den Zuständigkeitsbezirken der Polizeidienststellen organisiert werden.

Die Ständige Europäische Konferenz für Straffälligen- und Bewährungshilfe (CEP) bereitet derzeit eine aktuelle Darstellung über die Bewährungshilfesysteme in 19 europäischen Staaten unter dem Titel „Probation – The European perspective“ vor. Das Erscheinen dieses Buches ist für Ende dieses Jahres vorgesehen.

E. Strafverfahrensrecht

28. Welchen zusätzlichen Nutzen brächte nach Auffassung der Bundesregierung eine zentrale europäische Staatsanwaltschaft?

Insbesondere: Sprechen die Erfahrungen in Deutschland mit der Kompetenzverteilung zwischen Generalbundesanwalt und Länderstaatsanwaltschaften dafür?

Sollte diese innerstaatliche Kompetenzverteilung mit Blick auf Europa modifiziert werden in Richtung auf mehr Zentralisierung?

Falls ja: Was wäre konkret anzustreben, in Deutschland wie in Europa?

29. Führt die Forderung nach einer europäischen Staatsanwaltschaft (zwangsläufig) zur Forderung nach einem europäischen erstinstanzlichen Strafgericht?

Falls ja: Was wären die Folgen?

30. Wer sollte eine zentrale europäische Staatsanwaltschaft kontrollieren?

Wären internes und externes Weisungsrecht verzichtbar?

31. Sollte ein europäischer Staatsanwalt politischer Beamter sein?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in einem immer enger zusammenwachsenden Europa, in dem auch die Kriminalität die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschreitet, Strukturen der Strafverfolgung erforderlich sind, die eine effektive Strafverfolgung unter Vermeidung von Reibungsverlusten, Doppelarbeit und zeitlicher Verzögerung ermöglichen. Zu dem Vorhaben „Eurojust“, das die beschriebene Zielrichtung verfolgt, wird auf die Antwort zur Frage 51c Bezug genommen. Wie auch dort ausgeführt, betrachtet die Bundesregierung „Eurojust“ als mögliche Keimzelle für eine europäische Staatsanwaltschaft.

Die Errichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft ist auch im Zusammenhang zu sehen mit der Frage einer – möglicherweise sektoralen – Vereinheitlichung des Straf- und Strafprozessrechts (vgl. hierzu auch die Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Strafverfahren im Rahmen der Europäischen Union (Corpus Juris) vom 13. April 1999). Sowohl ein solcher Prozess als auch die Erfahrungen bei der Einrichtung und Fortentwicklung von „Eurojust“ sind für das Projekt einer europäischen Staatsanwaltschaft nicht ohne Maßgeblichkeit. Konkrete Einzelaussagen im Sinne der Fragestellung sind vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Bundesregierung verfrüht.

32. Ist die strafverfahrensrechtliche Konzeption des Corpus Juris mit elementaren deutschen Verfahrensgrundsätzen vereinbar (Legalitätsprinzip; Zulässigkeit der Untersuchungshaft; Beweisrecht bzw. Beweisantragsrecht einschließlich Beweisverwertungsverbote; Rechtsmittel)?

Die strafverfahrensrechtliche Konzeption des Corpus Juris kann nicht als geschlossenes in sich stimmiges Regelungswerk, sondern nur als eine ggf erheblich ergänzungsbedürftige Diskussionsgrundlage angesehen werden. Es weist eine Vielzahl von Unklarheiten und Widersprüchen auf. Generell enthält es häufig vage Formulierungen, die den Anforderungen an klare gesetzliche Eingriffsgrundlagen nicht gerecht werden. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Corpus Juris weichen in erheblichem Umfang vom deutschen Strafprozessrecht ab. Ein grundlegendes strukturelles Problem, das sich in zahlreichen Einzelvorschriften mit dort dann auch verfassungsrechtlicher Relevanz auswirkt, ist der grundlegende Ansatz des Corpus Juris, für bestimmte gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtete Delikte ein weitgehend eigenständiges europäisches Sonderrecht sowie eine eigenständige Behörde zu schaffen und im Übrigen die grundlegend verschiedenen Strukturen des nationalen materiellen und prozessualen Strafrechts unberührt zu lassen. Dies muss zu Friktionen führen, insbesondere wenn die Begehung von Taten im Sinne des Corpus Juris verbunden ist mit der Begehung anderer Taten, die nach nationalem Recht strafbar sind. Eine Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts kann nur beschränkt vor einer Vereinheitlichung des materiellen Strafrechts vorgenommen werden, wobei verfassungsrechtliche Vorgaben nicht zur Disposition gestellt werden können.

33. Würde angesichts der sehr unterschiedlichen länderspezifischen Ausgestaltung eine europäische Vereinheitlichung eine Stärkung/Schwächung der Stellung der Verteidigung mit sich bringen?

Da die Frage, ob, mit welchem Inhalt und in welchem Zeitrahmen eine europäische Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts in Betracht kommt, gegenwärtig nicht beantwortet werden kann (vgl. die Beantwortung zu Frage 1b), sind auch Überlegungen zu den Auswirkungen einer eventuellen Vereinheitlichung auf spezielle Bereiche des Strafverfahrensrechts verfrüht.

34. Wie wäre ein Nebeneinander von europäischer Staatsanwaltschaft, Bundesanwaltschaft und Länderstaatsanwaltschaften zu bewerten?

Wäre eine hierarchische Über-/Unterordnung notwendig/zweckmäßig?

Falls ja: Wie sollte diese konkret aussehen?

Auf die Antwort zu Fragen 28 bis 31 wird verwiesen.

F. Strafvollstreckungsrecht

35. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass insbesondere im Hinblick auf den Vollstreckungshilfeverkehr eine Vereinheitlichung der strafvollstreckungsrechtlichen Grundsätze, vor allem bei der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, anzustreben ist?

Eine Vereinheitlichung der strafvollstreckungsrechtlichen Grundsätze würde nach Auffassung der Bundesregierung sicherlich dazu beitragen, den Vollstreckungshilfeverkehr zu fördern. Eine derartige Angleichung sollte jedoch nicht isoliert erfolgen und beispielsweise auch die Strafzumessung umfassen.

36. Wie unterscheidet sich die vollstreckungsrechtliche Praxis in den Mitgliedstaaten der EU im wesentlichen (bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert aufführen)?

Über die vollstreckungsrechtliche Praxis anderer Mitgliedstaaten im Allgemeinen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der Ausübung des Gnadenrechts und der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung hat die Bundesregierung von einem Teil der EU-Mitgliedstaaten folgende Informationen erhalten:

Irland: Die Regierung bzw. der/die Justizminister/in entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe und anderer Freiheitsstrafen zur Bewährung. Welcher Teil der Strafe vor einer solchen Entscheidung verbüßt sein muss, liegt ebenfalls in der Entscheidung der Regierung bzw. des/der Justizminister(s)/in. Das Gnadenrecht wird von dem/der Präsidenten/in auf Vorschlag der Regierung ausgeübt.

Finnland: Die Aussetzung der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung kommt nur nach Ausübung des Gnadenrechts durch den/die finnischen Präsidenten/in in Betracht. Die Aussetzung der Vollstreckung zeitlich befristeter Freiheitsstrafen ist die Regel, sofern Ersttäter die Hälfte und Rückfälltäter zwei Drittel der Strafe verbüßt haben. Bei Jugendlichen beträgt der Zeitraum ein Drittel ihrer Strafe. Die Entscheidungen trifft der/die Justizminister/in bzw. ein „Board of Directors“ der Strafvollzugsanstalt.

Frankreich: Ein Verurteilter, der bereits einen Teil seiner Haft verbüßt hat, kann vor Strafende im Wege der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung aus der Haft entlassen werden. Die Freilassung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Betroffene ernsthafte Garantien für seine Resozialisierung bietet und er mindestens die Hälfte seiner Strafe verbüßt hat. Bei Strafen bis zu fünf Jahren entscheidet der Strafvollstreckungsrichter, bei Strafen über fünf Jahren das Justizministerium.

Griechenland: Die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wird grundsätzlich ausgesprochen, es sei denn, das

Verhalten des Verurteilten macht eine Fortsetzung der Inhaftierung erforderlich. Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann frühestens nach Verbüßung von zwanzig Jahren ausgesetzt werden. Die übrigen Freiheitsstrafen bzw. Sicherungsverwahrungen können je nach Fallgestaltung nach Verbüßung von 2/5 bis 3/5 der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Zuständig für die Entscheidungen ist ein Richterergremium.

Österreich: Die Möglichkeit der Strafrestausssetzung nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe besteht und wird „bedingte Entlassung“ genannt. Diese erfolgt bei positiver spezialpräventiver Prognose nach der Hälfte der Strafzeit, wenn keine besonderen Gründe weitere Straftaten befürchten lassen, nach zwei Dritteln der Strafzeit und bei der lebenslangen Freiheitsstrafe frühestens nach fünfzehn Jahren, wenn anzunehmen ist, dass der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Portugal: Vor einer vorzeitigen Entlassung muss die Hälfte der Strafe verbüßt worden sein. Ist die Strafe höher als fünf Jahre und wegen einer Straftat gegen die Person oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat verhängt worden, müssen zwei Drittel der Strafe verbüßt sein. Über die vorzeitige Entlassung entscheidet das Strafvollzugsgericht.

Spanien: Eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ist möglich, sofern sich der Verurteilte in der „dritten Stufe des Strafvollzugs“ befindet, drei Viertel der gegen ihn verhängten Strafe verbüßt und sich gut geführt hat und eine individuelle positive Prognose in Bezug auf seine soziale Wiedereingliederung gestellt werden kann. Über die bedingte Entlassung entscheidet der Strafvollstreckungsrichter.

Dänemark: Eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ist nach Verbüßung von zwei Dritteln, bei Vorliegen besonderer Umstände auch nach der Hälfte der Strafe möglich. Zuständig ist der/die Justizminister/in.

Schweden: Die Ausübung des Gnadenrechts liegt bei der Regierung. Die Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe kann ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte

- a) bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt hat,
- b) bei Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren mindestens acht Monate und ein Drittel des Zeitraums, der über ein Jahr hinausgeht, verbüßt hat,
- c) bei Freiheitsstrafen über zwei Jahren die Hälfte, bei besonders schwerer Kriminalität zwei Drittel der Strafe, verbüßt hat.

Maßgebend sind die soziale Situation des Verurteilten, seine Führung im Strafvollzug und andere besondere Umstände.

37. In welchem zeitlichen Umfang wird in den Mitgliedstaaten der EU die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt (bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert aufführen)?

Die Befragung der Mitgliedstaaten hat keine näheren Erkenntnisse über die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gebracht, zum Teil wohl auch deswegen, weil einige Mitgliedstaaten (wie z. B. Portugal und Spanien) eine solche Strafe nicht kennen. Hinsichtlich der Möglichkeiten, die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach Verbüßung eines Teils der Strafe zur Bewährung auszusetzen, wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

38. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um den Vollstreckungshilfeverkehr zu vereinfachen und zu effektivieren?

Der Vollstreckungshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den übrigen europäischen Staaten hinsichtlich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen richtet sich im Wesentlichen nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, welches die Überstellung des Verfolgtten von dessen Zustimmung abhängig macht. Ergänzt wird dieses Übereinkommen durch das am 18. Dezember 1997 gezeichnete Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen, das auf diese Zustimmung verzichtet.

Weitere Lösungen bringt auch das Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis vom 17. Juni 1998, welches die Vollstreckung von Fahrverboten bzw. Fahrerlaubnisentziehungen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat des Betroffenen verhängt wurden, regelt. Hierdurch wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, dass die Entscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis Wirkung nicht lediglich im Tatortstaat, sondern auch in allen übrigen Staaten zeigt. Die Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland wird gegenwärtig vorbereitet.

Auch das Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen, welches am 28. April 1999 in Luxemburg von der Bundesrepublik Deutschland und 14 weiteren Staaten unterzeichnet wurde, wird zur einer erheblichen Erleichterung des Vollstreckungshilfeverkehrs führen. Das Übereinkommen regelt die unmittelbare Vollstreckung von Bußgeldern oder Geldstrafen, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Verkehrsvorschriften in einem anderen Vertragsstaat verhängt wurden, im Wohnsitzstaat des Betroffenen. Die Bundesregierung wird eine Initiative einbringen, damit das Übereinkommen zur Behebung von Formfehlern bei der Zeichnung durch die assoziierten Staaten Norwegen und Island entsprechend dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Union neu angenommen werden kann, um eine rasche Ratifikation in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

39. Beabsichtigt die Bundesregierung bei künftigen Übereinkommen, die den Vollstreckungshilfeverkehr betreffen, auf die Vereinbarung des unmittelbaren Geschäftswegs hinzuwirken?

Im Bereich der Vollstreckungshilfe ist zu unterscheiden zwischen der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen und anderer Sanktionen, wie insbesondere Geldstrafen.

Im Bereich der Überstellung verurteilter Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland derzeit fast ausschließlich die Landesjustizverwaltungen für den Empfang und die Stellung von Vollstreckungshilfeersuchen im Sinne des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen zuständig.

Die Bemühungen Deutschlands – wie z. B. bei den Beratungen zu dem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13. November 1991 – einen unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Justizbehörden zu erreichen, scheiterten an der abwehrenden Haltung der übrigen Staaten, die allenfalls bereit waren, den unmittelbaren Geschäftsweg

außerhalb eines völkerrechtlichen Vertrages durch besondere Vereinbarungen zu begründen.

Die Bundesregierung steht jedoch der Einführung des unmittelbaren Geschäftswegs positiv gegenüber und wird sich insbesondere hinsichtlich der Vollstreckung nicht freiheitsentziehender Sanktionen auch künftig für dessen Ausweitung innerhalb der Europäischen Union nachdrücklich einsetzen.

In den bereits genannten Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis und dem Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen ist bereits der unmittelbare Geschäftsweg vorgesehen.

40. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, den in den geltenden Vollstreckungshilfeübereinkommen zumeist vorgesehenen justizministeriellen oder diplomatischen Geschäftsweg zumindest teilweise in den unmittelbaren Geschäftsweg umzuwandeln?

Auf die Antwort zu Frage 39 wird verwiesen.

Aufgrund der in vielen europäischen Staaten bestehenden Zentralisierung der Zuständigkeiten im Bereich der Vollstreckungshilfe bei Freiheitsstrafen dürften die Erfolgsaussichten hinsichtlich der Einführung des unmittelbaren Geschäftswegs eher gering sein. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die eher geringe Anwendung des Überstellungsübereinkommens im Übrigen nicht auf die gegenwärtigen Geschäftswegsregelungen zurückzuführen.

41. Hält die Bundesregierung auch bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen Exequaturentscheidungen gemäß den §§ 48 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) für verfassungsrechtlich geboten?

Falls nein: Gibt es Überlegungen, gegebenenfalls welche, die Notwendigkeit von Exequaturentscheidungen einzuschränken?

Es trifft zu, dass bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen eine gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen leichter sein kann als bei freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die verfassungsrechtliche Beurteilung hängt im Wesentlichen davon ab, wie eine gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen konkret ausgestaltet wird. Sie ist daher erst dann möglich, wenn konkrete Vorschläge zur Verwirklichung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung vorliegen, dem der Europäische Rat von Tampere große Bedeutung zugemessen hat.

G. Grenzüberschreitende Kooperation und internationale Zusammenarbeit

In einer Entschließung vom 27. November 1998 „zur effektiven Strafverfolgung in einem Europa ohne Grenzen“ hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen ein besonderes Augenmerk zu widmen. Unbeschadet dessen, dass die EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands beendet ist, bedürfen die vom Bundesrat für dringend erachteten Maßnahmen nach wie vor intensiver Prüfung.

42. Sieht die Bundesregierung in Eilfällen, die eine vorherige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des ausländischen Staates nicht zulassen, grenzüberschreitende Observation und Nacheile ohne die derzeitigen zeitlichen und räumlichen Beschränkungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen sowie Festhalterrechte für die verfolgten Beamten als wünschenswert an?

Gibt es hierfür in Deutschland verfassungsrechtliche Schranken?

Falls ja: Welche Grenzen ziehen diese Schranken?

Insbesondere: Welche Optionen eröffnet Artikel 24 Abs. 1 GG direkt oder analog (vgl. auch BVerfGE 68, 1, 91)?

Grenzüberschreitende Observation, Nacheile und Festhalterrecht für ausländische Amtsträger in Deutschland ohne leitende Überwachung durch deutsche Behörden kann in bestimmten Grenzen eingeräumt werden. Schon traditionell und vorkonstitutionell waren Befugnisse fremder Ordnungskräfte im unmittelbaren Grenzbereich üblich. Das Schengener Durchführungsübereinkommen sieht sie – mit der Möglichkeit der zeitlichen und räumlichen Beschränkung – vor. Die Bundesregierung hat gegenüber allen Schengen-Nachbarstaaten erklärt, dass die Ausübung des Nacheilrechts auf deutschem Hoheitsgebiet ohne jede zeitliche und räumliche Begrenzung, bei Vorliegen einer auslieferungsfähigen Straftat und unter Einräumung eines Festhalterrechts, zulässig ist. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig. Vorschläge zur Fortentwicklung der polizeilichen Kooperation hat die Bundesregierung bereits 1999 in die Schengen-Gremien eingebracht. Die haben u. a. zum Ziel, in Eilfällen grenzüberschreitende Observationen auch bei weiteren schweren Straftaten zu ermöglichen und den Observationskräften ein Festhalterrecht einzuräumen sowie die Nacheilemodalitäten zu harmonisieren und die zeitlichen und räumlichen Einschränkungen aufzuheben. Wie die Bundesregierung auf dem Informellen Rat am 28./29. Juli 2000 angekündigt hat, ist ein neuer Vorstoß hierzu beabsichtigt.

Wo die verfassungsrechtlichen Grenzen der Fortentwicklung zu ziehen sind, kann nicht abstrakt festgestellt werden, sondern muss anhand konkreter Vorschläge beurteilt werden.

43. Akzeptiert die Bundesregierung den Einsatz Verdeckter Ermittler über die Staatsgrenzen hinaus, in Eilfällen auch ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Staates?

Falls ja: Welche Vereinbarungen strebt sie konkret an?

Die Bundesregierung akzeptiert derartige Einsätze in eng umgrenzten Ausnahmefällen, wo dies zur Wahrung der Legende des verdeckten Ermittlers unumgänglich ist. Bemühungen, dies in dem Entwurf eines Rechtshilfeübereinkommens der Europäischen Union zu vereinbaren, scheiterten bislang an der national höchst unterschiedlichen Ausgestaltung des verdeckten Ermittlers. Die

Bundesregierung wird ihre Anstrengungen fortsetzen, diese Fallkonstellation wie bisher bilateral zu vereinbaren.

44. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit zu Vereinbarungen zu grenzüberschreitenden technischen Überwachungsmaßnahmen, in Eilfällen auch ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Staates?

Die Bundesregierung hat bereits im Jahre 1996 anlässlich der Beratungen des Entwurfs eines EU-Rechtshilfeübereinkommens Vorschläge für den grenzüberschreitenden Einsatz technischer Hilfsmittel, wie etwa Peilsender, unterbreitet. Eine unionsweite Vereinbarung war indes nicht möglich. Auch dieses Anliegen hat die Bundesregierung mit ihrer Initiative zur Fortentwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit (siehe Antwort auf Frage 42) aufgegriffen. Sie wird darüber hinaus ihre Bemühungen fortsetzen, derartige Überwachungsmaßnahmen wie bisher bilateral zu vereinbaren.

45. Besteht die Möglichkeit der Erleichterung der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten im Ausland, auch im Weg der Videoübertragung?

Das bereits genannte EU-Rechtshilfeübereinkommen sieht die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz in Fällen, in denen ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in dem ersuchenden Staat nicht zweckmäßig oder möglich ist, vor. Auch die Vernehmung von Beschuldigten wird von dieser Regelung umfasst.

Soweit der Bundesregierung bekannt, sehen die nationalen Strafverfahrensrechte folgender Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Nutzung der Video-Technologie bei einer Zeugenvernehmung vor: In **Irland** kann unter bestimmten Umständen, insbesondere bei jugendlichen Opfern, Beweis durch eine Live-Videoübertragung erhoben werden. In **Österreich** ist der Verzicht auf eine unmittelbare Anwesenheit des Zeugen in der Hauptverhandlung und statt dessen eine Vernehmung über Bildschirm zwingend vorgesehen für die Vernehmung eines Opfers eines Sexualdeliktes, das noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Opfer eines Sexualdeliktes über vierzehn Jahre können diese Vernehmungsweise beantragen. Im Vorverfahren sind mutmaßliche Opfer eines Sexualdeliktes gleich welchen Alters und andere mutmaßliche Tatopfer, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind, unter Beiziehung der Verfahrensbeteiligten zu vernehmen, wenn zu befürchten ist, dass die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen. Sollte sich der Zeuge in der Hauptverhandlung der Aussage enthalten, kann die Videoaufnahme vorgeführt werden.

Das **portugiesische** Gesetz zum Schutz von Zeugen enthält mehrere Maßnahmen, insbesondere den Ersatz der Anwesenheit während der Verhandlung durch eine Videovernehmung. In **Dänemark** besteht die Möglichkeit der Videovernehmung von sehr jungen Kindern als Opfer von Sexualdelikten, sofern der Verteidiger an der Vernehmung teilgenommen hat.

46. Hält es die Bundesregierung für zulässig, die Verwertung der in einem rechtsstaatlichen Partnerstaat rechtmäßig erlangten Erkenntnisse ungeachtet der Besonderheiten des jeweiligen nationalen Prozessrechts zu ermöglichen?

Falls ja: Ist dies aus Sicht der Bundesregierung auch wünschenswert?

Gegebenenfalls: Wie will die Bundesregierung dies voranbringen?

Die Verwertung der in einem Partnerstaat rechtmäßig erlangten Erkenntnisse kommt ungeachtet der Besonderheiten des jeweiligen nationalen Prozessrechtes nur in Betracht, wenn diese Beweise nach den vom Grundgesetz gewährleistet und unter Wahrung der Mindeststandards des deutschen Verfahrensrechts gewonnen worden sind.

47. a) Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, Vereinbarungen zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten im Zusammenhang mit Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens und dem überstaatlichen Verbot des ne bis in idem zu schließen?

Falls ja: Welche?

- b) Wie kann dem sogenannten forumhopping entgegengewirkt werden, also Versuchen, die örtliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu manipulieren?

- c) Hält die Bundesregierung ein europäisches Strafverfahrensregister entsprechend dem deutschen zentralen Verfahrensregister, das in Berlin vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, für wünschenswert?

Würde dies eine Abstimmung von Ermittlungsverfahren in anderen Staaten erleichtern?

- d) Sieht die Bundesregierung eine realistische Möglichkeit, durch materielle Kriterien die Strafverfolgungszuständigkeit der Staaten im Sinne von mehr Eindeutigkeit koordiniert zu regeln?

- a) Bereits der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 3. Dezember 1998 sieht unter Ziffer 49e die Verhütung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten vor, indem beispielsweise geprüft wird zu registrieren, ob in verschiedenen Mitgliedstaaten gegen ein und dieselbe Person aus demselben Grund ein Ermittlungsverfahren läuft (vgl. Amtsblatt der EG vom 23. Januar 1999). Derselbe Gedanke beherrscht den von der französischen Präsidentschaft in Erfüllung des Auftrags des Europäischen Rats von Tampere vorgelegten Entwurf eines Programms zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen.
- b) Über das forumshopping, das in der Literatur angesprochen wird, liegen der Bundesregierung keine tatsächlichen Erkenntnisse vor.
- c) Die Bundesregierung hält es – auch zur Verhütung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten (vgl. hierzu auch Schlussfolgerung 49e des Aktionsplanes von Wien 1998, aaO.) – für wünschenswert, dass Daten über Strafverfahren für die Justiz der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugänglich sind. Ob es eines europäischen Strafverfahrensregisters bedarf oder ob es hierzu Alternativen gibt, bedarf noch der Prüfung.

d) Der Bundesregierung sind Überlegungen, insbesondere auch der Kommission, bekannt, für die Fälle konkurrierender Gerichtsbarkeit mehrerer Mitgliedstaaten hinsichtlich eines Tatkomplexes auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs die Gerichtsbarkeit zwingend und in abstracto im Voraus festzuschreiben. Diese Thematik ist jedoch sehr komplex und bedarf einer eingehenden Prüfung. Hierfür ist zum einen die Frage zu klären, ob nach einer etwa erfolgten Einführung von EUROJUST ein Bedürfnis für eine solche Zuständigkeitsregelung besteht, da Ziel von EUROJUST u. a. die Unterstützung bei der Koordinierung von Ermittlungen in mehreren Staaten sein soll. Zum anderen bedarf es einer genaueren Untersuchung, ob im Hinblick auf die bekannte Strafverfolgungs-, Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und z. B. die fehlende Durchsetzbarkeit des persönlichen Erscheinens von Zeugen im Ausland, eine derartige Zuständigkeitsregelung geeignet wäre, die Strafverfolgung in Europa durchschlagend zu verbessern. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage kann daher derzeit nicht erfolgen.

48. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Bundesrats zur Erweiterung der polizeilichen Rechtshilfe zumindest auf alle Befugnisse und Ermittlungshandlungen, die keine Zwangsanwendung erfordern, soweit die grundsätzliche Sachleitungsbefugnis der Justizbehörden gewahrt bleibt?

Die Bundesregierung steht dieser Forderung positiv gegenüber.

49. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Erweiterung der unmittelbaren Postzustellung?

§ 37 Abs. 2 StPO eröffnet die Möglichkeit einer Zustellung im Ausland auch durch Einschreiben mit Rückschein zu bewirken, soweit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen.

Die Möglichkeit der unmittelbaren Zustellung ist erstmals im Schengener Durchführungsübereinkommen geregelt worden. Hierzu ist von allen Vertragsparteien jeweils eine Liste gefertigt worden, in der die Urkunden aufgeführt sind, die unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen.

Auch das EU-Rechtshilfeübereinkommen enthält eine Regelung, nach der Verfahrensurkunden an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist, grundsätzlich unmittelbar durch die Post übersandt werden sollen. Bilaterale Verträge aus jüngster Zeit mit Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, enthalten vergleichbare Regelungen.

50. Wie steht die Bundesregierung zum unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den jeweils zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichten einschließlich der Akzeptanz auch des unmittelbaren Verkehrs zwischen Polizei- und Justizbehörden?

Welche Möglichkeiten werden – falls die Bundesregierung dies für wünschenswert ansieht – zur Umsetzung gesehen?

Die Bundesregierung steht der Einführung des unmittelbaren Geschäftswegs zwischen den zuständigen Ermittlungsbehörden und den Gerichten positiv gegenüber. Sie hat diesen Ansatz seit jeher verfolgt. Das EU-Rechtshilfeübereinkommen sieht diesen Geschäftsweg ebenso wie den Querverkehr zwischen Polizei- und Justizbehörden vor. Letzteres dort, wo unterschiedliche nationale Kompetenzzuweisungen bestehen.

51. Welche konkreten Perspektiven sieht die Bundesregierung für

- a) das Europäische Justitielle Netz,
- b) Verbindungsstaatsanwälte,
- c) ein Projekt „EuroJust“?

- a) Die Bundesregierung beurteilt die Effizienz des Europäischen Justitiellen Netzes insbesondere im Bereich der länderübergreifenden Kriminalität als sehr positiv, so dass sie sich weiterhin dafür einsetzen wird, die Leistungsfähigkeit des Netzes auszubauen.

Diese Einschätzung der Bundesregierung deckt sich auch mit dem Ergebnis der ersten Evaluierung der Funktionsweise des Netzes durch den Rat, im Rahmen derer festgestellt wurde, dass das Europäische Justitielle Netz allmählich Form annehme und begonnen habe, Früchte zu tragen.

Hauptaufgabe des Europäischen Justitiellen Netzes wird es auch in Zukunft sein, zweckdienliche Direktkontakte zwischen den Dienststellen der EU-Partnerstaaten herzustellen und somit wesentlich zu einer Beschleunigung und Vereinfachung bei der Anbringung und der Erledigung der Ersuchen beizutragen. Daneben kommt auch der Bereitstellung von rechtlichen und praktischen Informationen, die für die justitielle Zusammenarbeit relevant sind, eine große Bedeutung zu.

Um die Nutzung des Europäischen Justitiellen Netzes weiterhin zu intensivieren, wird derzeit an der Einrichtung eines Virtuellen Privaten Netzwerks gearbeitet, das den Kontaktstellen den schnellen Austausch von Informationen in einem geschützten Netz ermöglichen soll.

Nach Ansicht der Bundesregierung wird dem Europäischen Justitiellen Netz, dessen Kontaktstellen in der Europäischen Union überwiegend bei Staatsanwaltschaften und Gerichten, d. h. in der Praxis eingerichtet wurden, aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und seiner Praxisnähe eine zunehmend wichtige Rolle in der justitiellen Zusammenarbeit zukommen.

- b) Zurzeit gibt es lediglich einen französischen Verbindungsrichter im Bundesministerium der Justiz, der mehrfach bereits zur Vermittlung im Rechtshilfeverkehr mit Frankreich eingesetzt wurde. Seit dem 1. Januar 2000 befindet sich eine Mitarbeiterin des Bundesministeriums der Justiz als deutsche Verbindungsbeamtin im französischen Justizministerium.

Bisher hat die Bundesregierung im Hinblick auf die noch geringen praktischen Erfahrungen, die in den ersten Monaten des Aufenthalts der deutschen Verbindungsbeamtin in Paris gesammelt werden konnten, noch nicht abschließend entschieden, ob weitere Verbindungsbeamte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzt werden sollen.

- c) Die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle zur Bekämpfung schwerer Kriminalität EUROJUST geht auf eine Initiative der Bundesregierung beim Sondergipfel von Tampere im Oktober 1999 zurück. Die Mitgliedstaaten sollen einen oder mehrere Verbindungsrichter oder -staatsanwälte entsenden, um einen Stab zur gegenseitigen Unterstützung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu bilden. EUROJUST soll es vor allem ermöglichen, dass die Ermittlungsbehörden aus den Mitgliedstaaten Auskünfte über das Recht und über einzelne Ermittlungsverfahren eines anderen Mitgliedstaats in ihrer eigenen Sprache einholen können. Dadurch würde EUROJUST die Anwendung des Rechtshilferechts erleichtern und dazu beitragen, unkoordiniert in mehreren Mitgliedstaaten geführte Ermittlungsverfahren zu vermeiden. Zu den Aufgaben von EUROJUST sollten gehören:
- Die Erteilung von Auskünften über das für die Inanspruchnahme von Rechtshilfe maßgebliche Recht,
 - Auskünfte über laufende Ermittlungsverfahren und strafgerichtliche Verurteilungen,
 - Unterstützung bei der Koordinierung von Ermittlungen in mehreren Staaten und bei der Durchführung gemeinsamer Ermittlungen.

Daneben u. a.:

- Einrichtung einer Dokumentation der maßgeblichen Rechtsvorschriften,
- Erfahrungsaustausch über Schwachstellen bei der Praxis der internationalen Rechtshilfe und der Bekämpfung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union;
- auf Anforderung rechtsberatende Unterstützung der Analysetätigkeit von Europol.

Europol und das Amt für Betrugsbekämpfung OLAF sollten eingeladen werden ebenfalls Verbindungsbeamte zu EUROJUST zu entsenden. Die zusätzliche Einbeziehung von Verbindungsbeamten aus Drittstaaten zu gegebener Zeit erscheint als wünschenswert.

Die Bundesregierung betrachtet EUROJUST als mögliche Keimzelle für eine Europäische Staatsanwaltschaft.

52. Was versteht die Bundesregierung konkret unter justitieller Kontrolle von Europol?

Der Rechtsschutz gegenüber Europol ergibt sich nach der gegenwärtigen Vertragslage aus Artikel 38 bis 40 des Europol-Übereinkommens sowie aus dem Protokoll betreffend die Auslegung des Europol-Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung.

Nach dem Wiener Aktionsplan vom Dezember 1998 – dort unter Ziffer 43b, 45g – ist die Rolle und Stellung der Justizbehörden im Rahmen des weiteren Ausbaus von Europol gemäß Artikel 30 Abs.2 EUV zu prüfen. Die Beziehungen der Justizbehörden zu Europol werden demnach von der konkreten Ausgestaltung des Ausbaus von Europol abhängen.

